

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**I /**

**250**

**- Anfang -**

Staats-  
und  
Selbständige  
Schriftungen

PrAdK

Akademie der Künste, Archiv  
Preußische Akademie der Künste

1/250

PREUßISCHE AKADEMIE DER KÜNSTE

Statuten selbständiger Stiftungen

---

---

---

Laufzeit: 1826 - 1914

Blatt: 53

Alt-Signatur: II/024

**Signatur: I/250**

Statuten

freiwillige  
Stiftungen

I/200

Abbildung 1

## STATUTEN

DEF

## MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNGEN.

STATUT

DER

ERSTEN MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNG

ZUR

UNTERSTÜTZUNG UNBEMITTELTER MALER UND BILDHAUER

JÜDISCHER RELIGION.

---

Beglaubigte Abschrift.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre de dato Teplitz, den 8. Juli 1835 wird hierdurch dem angehefteten Statute für die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Michael Beer'sche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

BERLIN, DEN 16. JULI 1835.

(L. S.)

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
gez. von Altenstein.

**Bestätigung**

des Statuts für die Michael Beer'sche  
Stipendien-Stiftung.

14726.

Beglaubigte Abschrift.

**Statut**

der Michael Beer'schen Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer.

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr MICHAEL BEER aus Berlin hat in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publicirten Testamente, wovon der hierher gehörige § 10 Abschnitt B. in beglaubigter Form anliegt, ein Kapital von 10 000 Rthlr. Preussisch Kurant (30 000 Mark), zinsbar zu 5 pro Cent, zu einer Stiftung ausgesetzt, welche bezeckt, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern. Damit die Ausführung der auf die Förderung der Kunst im allgemeinen und insbesondere unter den Bekennern des mosaischen Glaubens gerichteten gemeinnützigen Absicht des Stifters für alle Folgezeiten gesichert werde, sind nachstehende nähere Bestimmungen festgesetzt worden:

§ 1.

Der Michael Beer'schen Stiftung steht ein Kuratorium vor, welches aus einem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und zwei Mitgliedern der von den Eltern des Stifters, dem Banquier HERZ BEER und dessen Ehegattin AMALIE geborene LIEPMANN MEIER WULFF, abstammenden Beer'schen Familie gebildet wird. Das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium führt die Aufsicht auf diese Stiftung, ernennt den aus der gedachten Akademie zu wählenden Kurator und bestätigt die von der Beer'schen Familie präsentirten Kuratoren. Es setzt ferner, wenn es in der Beer'schen Familie an tauglichen Personen fehlt oder die vorhandenen das Amt nicht übernehmen wollen, Stellvertreter ein, welche lebenslänglich fungiren.

§ 2.

Die Königliche Akademie der Künste hierselbst wird in mit den Kuratoren zu verabredenden Zeiträumen in den öffentlichen Blättern zu machende Preisaufgaben für Bildhauer und Maler aller Fächer abwechselnd bestimmen und ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten den Kuratoren mittheilen.

§ 3.

Zur Konkurrenz darf nur verstattet werden, wer:

1. sich zur jüdischen Religion bekennt,
2. ein Alter von 22 Jahren erreicht hat, *bis 32 J. Jffm*
3. Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist.

§ 4.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Italien von Fünfhundert Thalern (1500 Mark), wovon ihm Einhundert Thaler (Dreihundert Mark) beim Antritt der Reise, der Rest in gleichen Quartals-Raten in Italien an von den Kuratoren zu bestimmenden Orten ausgezahlt wird.

§ 5.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen wie die Pensionäre der Königlichen Akademie der Künste, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muss sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Betreff der sittlichen Führung nicht, so sind die Kuratoren berechtigt, ihn auf die Mittheilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniß einer Königlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§ 6.

Kann der Preis in einem Jahre wegen fehlender Konkurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden, so steht den Kuratoren frei, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendii auf ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen. Erfolgt aber keine solche Bewilligung, so wird die vakante Jahres-Rate aufgesammelt und in Staatsschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahrene, bis ein ebenfalls einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Pr. Kur. (1500 Mark) gewährendes Kapital vorhanden ist, womit sodann ein zweites Reise-Stipendium fundirt wird. Dieses Reise-Stipendium wird alsdann nach Vorschrift der §§ 2—5, jedoch ohne Rücksicht auf die Religion der Stipendiaten, verliehen. — Nach Gründung des zweiten Reise-Stipendiums wird mit nicht vertheilten Raten beider Stipendien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein drittes, viertes, fünftes u. s. w. Reise-Stipendium gegründet.

Es sollen indess von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Reise-Stipendien in Italien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hierzu ein von den Kuratoren zu ermessender Theil der bis jetzt noch nicht verwendeten Zinsen des Stiftungskapitals sogleich bestimmt werden. Auch versteht sich von selbst, dass wenn auf irgend eine Weise dieses Kapital verringert würde, die Ersparnisse zunächst zu dessen Ergänzung so lange verwendet werden müssen, bis dasselbe einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Pr. Kur. (1500 Mark) gewährt.

§ 7.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium.

BERLIN, DEN 4. JUNI 1835.

gez. **Amalia Beer** geb. **Liepmann Meier Wulff**.

Beglaubigte Abschrift.

etc.

§ 10 (Legate).

B. Setze ich ein Kapital von 10 000 Thalern, sage Zehn Tausend Thalern (30 000 Mark), fest, das jährlich zu 5 pro Cent verzinst werden soll. Die Interessen dieses Kapitals sollen verwendet werden, dass es unbemittelten Künstlern, d. h. Malern oder Bildhauern jüdischer Religion, erleichtert werde, sich in Italien in ihrer Kunst zu vervollkommen. Die jungen Leute, denen dies Stipendium zu Theil werden darf, müssen sich zum jüdischen Glauben bekennen und

- a) das Alter von 22 Jahren erreicht haben;
- b) Zöglinge einer deutschen Akademie und mit den besten Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit versehen sein;
- c) eine Preisaufgabe gelöst haben, die die Berliner Akademie in Rücksicht auf dieses Stipendium gewiss nicht versagen wird, alljährlich zu bestimmen und ihr Gutachten über die Arbeiten den Kuratoren meines Nachlasses mitzutheilen;
- d) der, welcher den Preis erhält, wird auf ein Jahr mit Fünfhundert Thalern (1500 Mark) unterstützt, um nach Italien zu gehen, nach seinen besten Kräften die grossen Vorbilder zu nützen, und seine Kunst mit allem Eifer und Fleiss zu betreiben.

Er ist verpflichtet, sich 8 Monate in Rom aufzuhalten. Das Geld wird ihm, mit einem Vorschuss von hundert Thalern (300 Mark), quartaliter in Italien ausgezahlt.

Ueberdies wünschte ich, dass die nöthigen Maassregeln getroffen würden, sich seiner Thätigkeit und Sittlichkeit in Rom zu versichern. Ein Zeugniß der dortigen Preussischen Autoritäten vom Gegentheile berechtigt die Kuratoren meines Vermögens, nach einem halben Jahre das Stipendium dem für unwürdig Befundenen zu entziehen.

C. etc.

So geschehen Berlin, den 27. April 1826.

gez. **Michael Beer.**

STATUT

DER

ZWEITEN MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNG

FÜR

MALER, BILDHAUER, MUSIKER UND KUPFERSTECHER

OHNE

UNTERSCHIED DES RELIGIÖSEN BEKENNTNISSES.

---

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem unter den Anlagen zurückfolgenden Nachtrags-Statut für die Michael Beer'sche Stiftung die Bestätigung zu ertheilen.

BERLIN, DEN 6. NOVEMBER 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bethmann-Hollweg.

An  
den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

wird das angeheftete Statut hiermit bestätigt.

BERLIN, den 26. November 1861.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**  
von Bethmann-Hollweg.

**Bestätigung.**

U. 23733.

9

### Statut für das zweite Reise-Stipendium der Michael Beer'schen Stiftung.

Nachdem das Kapital der Michael Beer'schen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28 000 Thlr. (84 000 Mark) und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Thlr. 15 Sgr. (3511 Mark 50 Pf.) angewachsen ist, haben die unterzeichneten Mitglieder der Beer'schen Familie beschlossen, in Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des Stifters aus dem gegenwärtigen Zinsenertrage das ursprüngliche für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Reise-Stipendium von 500 Thlr. (1500 Mark) auf 750 Thlr. (2250 Mark) zu erhöhen und den nach Abzug dieser 750 Thlr. (2250 Mark) verbleibenden Zinsenrest von 420 Thlr. 15 Sgr. (1261 Mark 50 Pf.) zur Gründung des zweiten im § 6 des Statuts der Michael Beer'schen Stiftung vom 4. Juni 1835 in Aussicht genommenen Reise-Stipendiums zu verwenden. Für dieses

#### **zweite Stipendium der Michael Beer'schen Stiftung**

sollen folgende nähere Bestimmungen gelten:

##### § 1.

Das zweite Stipendium ist für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker bestimmt und wird ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Konkurrenten verliehen.

##### § 2.

Die Verwaltung auch dieses zweiten Stipendiums wird durch das im § 1 des Statuts der Michael Beer'schen Stiftung angeordnete Kuratorium geführt.

##### § 3.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium werden im ersten Jahre Kupferstecher, im zweiten Musiker, im dritten Maler und im vierten Bildhauer zugelassen, und ist diese Reihenfolge für alle Zukunft festzuhalten.

##### § 4.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird dieser Reihenfolge gemäss die für dieses Stipendium zu stellende Preisaufgabe bestimmen und mittels der öffentlichen Blätter bekannt machen.

##### § 5.

Das Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin über die eingelieferten Arbeiten ist dem Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung mitzutheilen und der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

##### § 6.

Das zweite Stipendium tritt mit Michaelis 1862 ins Leben, und ist zu dem Ende die öffentliche Bekanntmachung der von der Königlichen Akademie zu stellenden Preisaufgabe rechtzeitig zu erlassen.

## § 7.

Zur Konkurrenz darf nur verstatte werden, wer

- a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
- b) Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist, und
- c) sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann.

## § 8.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Rom von Siebenhundertfünfzig Thalern (2250 Mark), wovon ihm Einhundertfünfzig Thaler (450 Mark) beim Antritt der Reise und der Rest im gleichen Betrage in Quartalsraten ausgezahlt werden.

## § 9.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionäre der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muss sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Hinsicht der sittlichen Führung nicht, so ist das Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung berechtigt, ihm auf die Mittheilung der mehrgedachten Königlichen Akademie hierüber und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniss einer Königlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

## § 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Mittel der Michael Beer'schen Stiftung gestattet werden, auch für dieses zweite Stipendium alljährlich die Summe von 750 Thlr. (2250 Mark) zu verwenden, wird dasselbe nur alle zwei Jahre verliehen, und fliessen bis dahin die bei der Michael Beer'schen Stiftung zu machenden Ersparnisse dem für das zweite Stipendium anzusammelnden Fonds mit der Maassgabe zu, dass auf Grund der Bestimmung im § 6 des mehrgedachten Statuts den Kuratoren der Michael Beer'schen Stiftung nach wie vor freisteht, im Falle, wo der Preis des ersten Stipendiums wegen fehlender Konkurrenz, mangelnder Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden kann, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendiums auf „Ein Jahr“ und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen.

## § 11.

Sobald der jährliche Zinsenertrag des Kapitals der Michael Beer'schen Stiftung die zur Deckung des ersten und des zweiten Stipendiums von je 750 Thlr. (2250 Mark) erforderliche Summe von 1500 Thlr. (4500 Mark) erreicht haben wird, ist auch das zweite Stipendium alljährlich zu verleihen. Mit den etwaigen von diesem Zeitpunkte ab nicht vertheilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums ist nach den betreffenden Bestimmungen im § 6 des mehrgedachten Statuts zu verfahren und auf diese Weise das dritte, vierte, fünfte u. s. w. Reise-Stipendium zu gründen.

## § 12.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael Beer'schen Stiftung vermindert werden, so sind die Ersparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, bis dasselbe einen Zinsenbetrag von 750 Thlr. (2250 Mark) für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

## § 13.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königl. Akademie der Künste in Berlin vorgesetzte Ministerium.

BERLIN, DEN 22. MAI 1861.

G. Meyerbeer,

Georg Beer

für sich und als Generalbevollmächtigter seiner Geschwister

- a) der Frau **Julie v. Haber** geb. Beer,
- b) der Frau **Elise Oppenheim** geb. Beer,
- c) des Herrn **Julius Beer**,  
sämmllich in Paris wohnhaft.

### Statut

der Michael Beer'schen Stiftung zur Unterstützung unbemittel-  
ter Maler, Bildhauer, Graphiker und Musiker.

-----

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr Michael Beer aus Berlin hatte in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publizierten Testamente ein Kapital von 10 000 Rtlr. Preussisch Kurant (30 000), zinsbar zu 5 Prozent, zu einer Stiftung ausgesetzt, die bezweckte, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern.

Nachdem das Kapital dieser auf Grund Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. Juli 1835 bestätigten Michael Beer'schen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28 000 Tlr. (84 000 Mark) und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Tlr. 15 Sgr. (3511 Mark 50 Pf.) angewachsen war, wurde in einem auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 6. November 1861 bestätigten Nachtragsstatut mit Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Verteuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des Stifters das ursprüngliche, für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Stipendium von 500 Tlr. (1500 Mark) auf 750 Tlr. (2250 Mark) erhöht und der nach Abzug dieser 750 Tlr. (2250 Mark) verbleibende Zinsenrest von 420 Tlr. 15 Sgr. (1261 Mark 50 Pf.) zur Gründung einer zweiten, im § 6 des damaligen Statuts der Michael Beer'schen Stiftung vom 4. Juni 1835 in Aussicht genommenen Stipendiums bestimmt.

In

Im Jahre 1922 wurde das Statut vom Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung in einigen Punkten abgeändert und ihm die vorliegende Fassung gegeben.

§ 1

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin. Sie wird verwaltet und vertreten durch ein Kuratorium, bestehend aus einem Mitglied der Akademie der Künste, einem Mitgliede der von den Eltern des Stifters, dem Bankier Herz Beer und dessen Ehegattin Emalie, geb. Lipmann Meier Wulff, abstammenden Familie Beer und einem vom Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berufenden Mitgliede. Das erste Mitglied, welches den Vorsitz im Kuratorium zu führen hat, wird von dem Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste gewählt und von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ernannt. Das zweite Mitglied wird von der Familie Beer vorgeschlagen und von dem genannten Minister bestätigt. Sollte in der Familie Beer ein geeigneter Vertreter nicht vorhanden oder zur Übernahme des Amtes bereit sein, so soll der Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste, das zweite Mitglied aus den Mitgliedern der Akademie der Künste wählen. Diese Wahl unterliegt dann der Bestätigung durch den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist befugt, das Kuratorium zu den Sitzungen einzuberufen.

Das Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung, das für die richtige Verwendung der aus dem Vermögen der Stiftung erwachsenden Zinsen und für die pünktliche Ausführung der Stiftungsbestimmungen Sorge zu tragen hat, vertritt die Stiftung nach aussen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung. Nur die Verwaltung des Stiftungsvermögens liegt

in

in den Händen des Ministers der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten. Im übrigen erlässt das Kuratorium durch seinen Vorsitzenden die Kassenanweisungen, insbesondere auch dieselben zur Zahlung der Stipendien.

§ 2.

Die Stiftung gewährt zurzeit zwei Stipendien.

Zur Bewerbung werden zugelassen:

- a) um das erste Stipendium Maler und Bildhauer, die sich zur jüdischen Religion bekennen, und
- b) um das zweite Stipendium Graphiker, Maler, Bildhauer und Musiker, ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Bewerber.

§ 3.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird die Stipendien jährlich nach Verabredung mit dem Kuratorium in den öffentlichen Blättern ausschreiben und zwar

- a) das erste Stipendium abwechselnd für Maler aller Fächer und für Bildhauer, und
- b) das zweite Stipendium im ersten Jahre für Graphiker, im zweiten für Maler, im dritten für Bildhauer und im vierten für Musiker; diese Reihenfolge ist für alle Zukunft festzuhalten.

Ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten wird die Königliche Akademie der Künste dem Kuratorium mitteilen.

§ 4.

Zur Bewerbung darf nur verstattet werden, wer:

- a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat, und
- b) Sögling einer deutschen Kunstakademie ist.

Von dem Erfordernis zu b) kann auf Beschluss des Kuratoriums ausnahmsweise abgesehen werden; in diesem Fall hat der Bewerber sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige

zeugnisse auszuweisen.

§ 5.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält vom Kuratorium ein Stipendium zur Reise nach Italien in Höhe von 3300 Mark, wovon ihm 900 Mark beim Auftritt der Reise und der Rest in gleichen Quartalsraten ausgezahlt werden. Bei der Bestimmung des Stipendiaten hat das Kuratorium sein Augenmerk namentlich darauf zu richten, ob mit Sicherheit anzunehmen ist, dass er von einem Aufenthalt in Italien wirklichen Nutzen ziehen wird. Der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden ist vom Kuratorium mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen wie die Pensionäre der Königlichen Akademie der Künste, namentlich inbetrifft der halbjährlichen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muss sich aber acht Monate in Rom aufzuhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten, insbesondere auch in betreff der sittlichen Führung nicht, so ist das Kuratorium berechtigt, ihm auf die Mitteilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugnis einer Königlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

Das Kuratorium kann im Hinblick auf die Individualität des Stipendiaten, den Aufenthalt in Italien bzw. in Rom ausnahmsweise abkürzen oder auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausnahmsweise überhaupt verzichten.

§ 6.

Es steht dem Kuratorium frei, die Verlängerung des vierjährigen Stipendiums auf ein Jahr und im nächsten Jahre noch

einmal zu bewilligen, insbesondere wenn der Preis in einem Jahr wegen fehlender Bewerbung, mangelhafter Tüchtigkeit oder, aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden kann.

§ 7.

Die etwa nicht verteilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums werden aufgesammelt und in Staatsschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahrene, bis ein ebenfalls einen Ertrag von 3300 Mark gewährendes Kapital vorhanden ist, womit ein drittes Stipendium gegründet wird. Dieses Stipendium wird alsdann nach Massgabe der Vorschriften über das zweite Stipendium verliehen. Nach Gründung des dritten Stipendiums wird mit nicht verteilten Raten der bestehenden Stipendien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein vierter, fünfter, sechster usw. Stipendium gegründet.

Es sollen indes von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Stipendien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hierzu ein von dem Kuratorium zu ermessender Teil der Zinsen des Stiftungskapitals bestimmt werden.

§ 8.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael Beer'schen Stiftung vermindert werden, so sind die Ersparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, bis dasselbe einen Zinsenbetrag von 3300 Mark für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

§ 9.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste vorgesetzte Ministerium.

STATUT

DER

GIACOMO MEYERBEERSCHEN STIFTUNG

FÜR TONKÜNSTLER.

—><—

Ich will auf Ihren Bericht vom 20. d. Ms. für die von dem verstorbenen Generalmusikdirektor und Hofkapellmeister GIACOMO MEYERBEER in dem Kodizill vom 1. Juni 1863 für Tonkünstler gegründete Stiftung Meine landesherrliche Genehmigung hiermit erteilen.

Merseburg, den 13. September 1865.

Wilh'elm.

An  
den Minister  
der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der am 2. Mai 1864 zu Paris verstorbene Königlich Preußische General-Musikdirektor und Hofkapellmeister GIACOMO MEYERBEER aus Berlin hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publizierten Testament und in dem zweiten dazu gehörigen Kodizill vom 1. Junius 1863 ein Kapital von „Zehntausend Talern“ ausgesetzt, welches von seinem Vermögen abgesondert auf den Namen:

### „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler“

festgestellt und mit fünf Prozent jährlich verzinst werden soll.

Damit der Zweck dieser für Tonkünstler und besonders für Studierende der musikalischen Komposition bestimmten Stiftung soviel als möglich erreicht und für alle Folgezeit gesichert werde, ist auf Grund des eben gedachten zweiten Kodizills zu dem Testament des Stifters folgendes Statut entworfen worden.

#### § 1.

Aus den von dem Stiftungs-Kapital der 10000 Taler aufgelaufenen Zinsen wird alle zwei Jahre die Summe von

Betrag des Konkurrenz-Preises.

#### „Eintausend Talern“

zu einem Konkurrenz-Preise für Studierende der musikalischen Komposition verwandt.

#### § 2.

Die erste Konkurrenz um diesen Preis findet im Jahre 1867 statt.

Beginn der Konkurrenz,

#### § 3.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters muß jeder Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis

Bedingungen der Teilnahme an der Preisbewerbung.

1. ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen, auch nicht älter als ~~30~~ 28 Jahre sein; gleichgültig ist es, zu welcher Religion er sich bekennt, und welchem Stande er angehört.
2. Er muß ferner seine Studien in einem der öffentlichen musikalischen Kunst-Institute Berlins oder in dem Konservatorium für Musik in Köln gemacht haben.

## § 4.

Als die jetzt in Berlin vorhandenen musikalischen Kunst-Institute, in welchem ein Bewerber seine Studien gemacht haben muß, sind zu bezeichnen:

1. Die bei der Königlichen Akademie der Künste bestehende Schule für musikalische Komposition,
2. das Königliche Institut für Kirchenmusik, unter Leitung des Professors und Direktors A. W. Bach,
3. das vom Professor und Musikdirektor Julius Stern geleitete Konservatorium für Musik und
4. die vom Professor und Hofpianisten Dr. Th. Kullak gegründete Neue Akademie der Tonkunst.

Auch sollen,

5. Solange die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer sich mit der Ausbildung junger Musiker beschäftigen, deren Schüler, wenn sie ein Zeugnis ihres Lehrers über ihre Befähigung beibringen, zur Teilnahme an der Preisbewerbung zugelassen werden.

Ob die etwa später in Berlin entstehenden öffentlichen musikalischen Kunst-Institute geeignete Schüler für die Teilnahme an der Preisbewerbung im genügenden Maße ausbilden werden, bleibt der Beurteilung und Feststellung der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste überlassen.

## § 5.

Von jedem Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

1. eine achtstimmige Vokalfuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern (§ 8) aufgegeben wird,
2. eine Ouvertüre für ein großes Orchester, und
3. eine dreistimmige dramatische Kantate für Gesang und Orchester, deren ungedruckter Text den Bewerbern von den Preisrichtern (§ 8) mitgeteilt wird, aus zwei Arien, einem Duett und einem Terzett bestehen und durch Rezitative verbunden sein muß; auch ist durch eine auf die Situation des Textes passende Instrumental-Introstruktion die Kantate einzuleiten.

## § 6.

Unter Beachtung dieser allgemeinen Bestimmung werden die Preisrichter (§ 8) für jede Konkurrenz die speziellen Preisaufgaben stellen und dieselben rechtzeitig an die Königliche Akademie der Künste einsenden, worauf die letztere in Betreff dieser Preisaufgaben sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die jedesmalige Konkurrenz eintritt, und des Termins, bis zu welchem die Konkurrenz-Arbeiten einzuliefern sind, das Erforderliche in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.\*)

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

Allgemeine  
Bestimmung  
der zu  
stellenden  
Preisaufgaben.

Die speziellen  
Preisaufgaben.

## § 7.

Die Preisrichter (§ 8) wählen den Dichter, welcher vorzugsweise geeignet scheint, zu der im § 5,<sup>1)</sup> erwähnten Kantate den Text zu liefern; das dem Dichter der Kantate zu gewährende Honorar ist auf den Antrag des Kuratoriums der Stiftung (§ 12) von den Erben des Stifters besonders zu zahlen; dasselbe gilt von der Deckung der Kosten, welche aus dem Druck der aufgegebenen Textesworte (§ 5,<sup>1)</sup>) erwachsen werden, solange für solche und ähnliche Ausgaben in den Fonds der Stiftung keine geeigneten Mittel verfügbar sind.

## § 8.

Zu Preisrichtern werden ernannt:

- Preisrichter.
1. sämtliche Mitglieder der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,
  2. die Kapellmeister der Königlichen Oper zu Berlin,
  3. die Direktoren des Sternschen und des Kullakschen Konservatoriums, so lange diese beiden Institute in Berlin bestehen, und
  4. die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer.

Die unter Nummer 2, 3 und 4 genannten Männer treten als Preisrichter ein, sofern sie nicht schon zu derselben nach der Bestimmung unter Nummer 1 als Mitglieder der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste gehören.

## § 9.

Die Konkurrenzarbeiten müssen in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt unter der Adresse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin an den Inspektor derselben abgeliefert werden. Den Arbeiten ist ein versiegelter Zettel beizufügen, der inwendig den Namen des Konkurrenten enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber, statt des Namens des Konkurrenten, steht. Der Inspektor der Akademie hat die eingegangenen Arbeiten sogleich an die musikalische Sektion zu befördern. Jedes Mitglied dieser Sektion prüft die eingegangenen Arbeiten und versieht sie mit seinem schriftlichen Gutachten; darauf läßt die mehrgedachte Sektion die eingegangenen Arbeiten auch bei den noch übrigen Preisrichtern zirkulieren, welche ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben haben. Dann wird in einer von der musikalischen Sektion zu veranlassenden Sitzung sämtlicher Preisrichter\*) nach vorgängiger Beratung durch absolute Stimmenmehrheit der Preis, welcher in „Eintausend Tälern“ besteht, erteilt.

Die Verkündigung des Siegers und die Einhändigung des ihm erteilten Preises erfolgt in der zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. am dritten August stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste.\*\*)

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 28. Juni 1867 — Seite 13. —

\*\*) Vergleiche Nachtrag vom 5. November 1883. — Seite 10. —

Die  
Konkurrenz-  
arbeiten, die  
Prüfung der-  
selben und die  
Verkündigung  
des Siegers.

Die uneröffneten Zettel werden nebst den betreffenden Arbeiten durch den Inspektor der Königlichen Akademie der Künste an diejenigen, welche sich dazu legitimieren, zurückgegeben.

Dagegen verbleibt das Manuskript der Arbeiten, welchen der Preis zuerkannt worden, im Besitz der Königlichen Akademie der Künste als Eigentum, während der Sieger das Recht behält, seine gekrönten Arbeiten drucken zu lassen und zu verkaufen.

§ 10.

Verpflichtungen des Siegers.

Wer den Preis erhalten hat, ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von achtzehn aufeinander folgenden Monaten\*) eine Reise zu unternehmen, und die ersten sechs Monate in Italien, die folgenden sechs Monate in Paris und das letzte Drittel der für seine Reise ausgesetzten Zeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich eine gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der eben gedachten Städte zu verschaffen.

Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner musikalischen Tätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste in Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden; die eine muß eine Gesangskomposition (das Fragment entweder einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde), die andere eine Orchester-Komposition, entweder eine Ouvertüre oder ein Sinfonie-Satz, sein.

§ 11.

Nochmalige Bewilligung oder Erhöhung, sowie anderweitige Verwendung der Preissumme.

Wird bei einer Preisbewerbung keiner der Konkurrenten des Preises für würdig befunden, so kann derjenige, welchem bei der unmittelbar vorhergegangenen Bewerbung der Preis zuerkannt worden, die nunmehr disponible Preis-Summe noch einmal erhalten, falls die Preisrichter solches für zweckmäßig erachten. Geschieht dieses nicht, so soll der disponible Preis zur einen Hälfte dem nächstfolgenden zur Auszahlung gelangenden Preise und zur andern Hälfte dem auf diesen zunächst folgenden zur Auszahlung kommenden Preise zuwachsen. Kann sogleich bei der ersten Konkurrenz der Preis nicht zuerkannt werden, so ist mittels des für denselben ausgesetzten Geldbetrages ein Nebenfonds zu bilden, dessen Zinsen zur Deckung der bei der Verwaltung der Stiftung nötigen Ausgaben für Druck, Kosten, Abschriften u. s. w. zu verwenden sind.

§ 12.

Das Kuratorium der Stiftung.

Das Kuratorium hat für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitals und für richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der im obigen enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und die Stiftung nach außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten.\*\*)

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 10. April 1886. — Seite 13 u. 14. —

\*\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

§ 13.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums sind von dem Stifter ernannt:

1. Der gegenwärtige Vorsitzende der Königlichen Akademie der Künste, Professor Ed. Daege,
  2. der Schwiegersohn des Stifters, Baron Emanuel von Korff, und
  3. der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat a. D. Dr. Johannes Schulze.
- Nach deren Abgänge sollen in ihre Stelle treten:\*)
1. für den Professor Daege der jedesmalige Direktor der Königlichen Akademie der Künste in Berlin,
  2. für den Baron Emanuel von Korff ein männliches Mitglied der Familie des Stifters, also ein Schwiegersohn oder ein Enkel oder in deren Ermangelung einer der Neffen des Stifters, und
  3. für den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat a. D. Dr. Johannes Schulze eine von den beiden anderen derzeit fungierenden Mitgliedern zu wählende Person und entscheidet, wenn beide sich nicht einigen können, das Los.

Mitglieder des Kuratoriums.

§ 14.

Der Hypothekenschein über das Stiftungs-Kapital von 10 000 Talern ist bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hier zu deponieren; an eben diese Kasse sind auch die Zinsen dieses Kapitals zur Verrechnung halbjährlich zu zahlen.

§ 15.

Alle bei Auslegung der obigen Bestimmungen entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste vorgesetzte Königliche Ministerium.

Berlin, den 12. August 1865.

**Das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.**

Ed. Daege  
Baron von Korff  
Dr. J. Schulze.

Das beigeheftete Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. November 1865.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

In Vertretung

Bestätigung  
U 23033.

Lehnert.

\*) Vergleiche: a. Nachtrag vom 5. November 1883 — Seite 10 —

b. Ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

## Nachtrag

zu

### dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung

Das unter dem 30. November 1865 bestätigte Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler vom 12. August 1865 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1866, Seite 18) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. An Stelle des letzten Satzes in Alinea 1 des § 9 „Die Verkündigung des Siegers u. s. w.“ tritt nachstehende Bestimmung:  
„Das Kuratorium benachrichtigt den Sieger von der Erteilung des Preises unter Aushändigung eines Kollations-Patentes, veröffentlicht das Ergebnis der Konkurrenz in angemessen erscheinender Weise und setzt von demselben den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie den Präsidenten der hiesigen Königlichen Akademie der Künste in Kenntnis.“
2. In Abänderung der im § 13 des Statuts getroffenen Anordnung, daß an Stelle des — inzwischen verstorbenen — Professors E. d. D a e g e der jedesmalige Direktor der Königlichen Akademie der Künste in Berlin treten solle, wird bestimmt: An Stelle des Professors E. d. D a e g e tritt in Zukunft in Erledigungsfällen der zur Zeit des Eintritts der Vakanz fungierende Vorsitzende der an der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Sektion für Musik und, falls dieser zum Eintritt in das Kuratorium der Stiftung nicht bereit sein sollte, ein von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennendes Mitglied dieser bezeichneten Sektion.“)

Berlin, den 5. November 1883.

#### Das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

Bahlmann  
Gustav Richter.

Vorstehend aufgeführter Nachtrag zu dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 1883.

(L. S.)

#### Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung  
Lucanus.

Bestätigung  
U IV 3551.

<sup>\*)</sup> Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901. U IV 3739/00 — Seite 14 u. 15. —

## Ministerielle Entscheidungen

zu

### dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung

für

#### Tonkünstler.

—————\*—————

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 28. Juni 1867.

21

23

Auf den Bericht vom 28. vorigen Monats — No. 585 — erwidere ich der Königlichen Akademie, daß der § 9 des Statuts der Meyerbeerschen Stiftung dahin auszulegen ist:

daß von der musikalischen Sektion zu der Sitzung zur Beschußfassung über die Verteilung des Meyerbeerschen Preises sämtliche Preisrichter ausdrücklich einzuladen sind, und daß die **erscheinenden** Mitglieder, **ohne Rücksicht auf ihre Anzahl**, nach Kenntnisnahme der abgegebenen schriftlichen Gutachten und nach vorgängiger Beratung durch absolute Stimmenmehrheit über Erteilung des Preises endgültig zu entscheiden haben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Möhler.

An die Königliche Akademie der Künste, hier.

U 13,959.

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 10. April 1886.

U IV No. 1159.

In Sachen, betreffend die Giacomo Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler, will ich das Kuratorium auf den Bericht vom 15. März d. Js. bis auf weitere Anordnung und unter dem Vorbehalt einer Änderung des Statuts der Stiftung vom 12. August 1865 in Betreff der im § 10 getroffenen Bestimmungen hierdurch ermächtigen, auf den Antrag der Sektion des Senats der Königlichen

Akademie der Künste hier selbst, für Musik, für einzelne Stipendiaten die Dauer der Reise bis auf zwölf Monate abzukürzen und hinsichtlich der Reiseroute und der Aufenthaltsbestimmungen von dem § 10 des Statuts abweichende Festsetzungen zu treffen.

Die bezeichnete Senats-Sektion habe ich von dieser Ermächtigung in Kenntnis gesetzt.

Die Berichtsanlage ist wieder angeschlossen.

von Gossler

An das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler, z. H. des Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rat, Herrn B a h l m a n n, Hochwohlgeboren, Hier.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Berlin W.64, den 20. April 1901.

U IV No. 3739/00.

Die bisherige Verwaltung der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler hat nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Stiftungs-Statuts vom 12. August 1865 entsprochen.

Nach § 12 des Statuts hat das **Stiftungskuratorium** für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitales und für die richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der Stiftungsbestimmungen zu überwachen und die Stiftung nach außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten. Das Stiftungskuratorium hat daher diesen ihm beigelegten Befugnissen gemäß in Zukunft die volle Verwaltung der Stiftung, besonders auch die Vermögensverwaltung, selbstständig zu führen, auch sämtliche Kassenanweisungen, insbesondere diejenigen zur Zahlung der Stipendien und über sämtliche Ausgaben durch das im Kuratorium den Vorsitz führende Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu erlassen.

Die Kassengeschäfte der Stiftung hat wie bisher die Bureukasse des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten hier W.64, Behrenstrasse 72, wahrzunehmen.

Der Etat der Stiftung bildet einen Teil des Etats der Stiftungs- und Nebenfonds der Unterrichtsverwaltung des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten. Er wird von der genannten Bureukasse aufgestellt und von mir festgesetzt. Eine Abschrift des für die Etatsjahre 1901 und 1902 gültigen Etats der Meyerbeer-Stiftung wird beigefügt. Von allen Veränderungen in dem Vermögen der Stiftung (auch Kapitalisierungen) ist mir eine kurze Anzeige zu machen, damit hier für den Etat das Nötige notiert werden kann.

Die Ausschreibung der Wettbewerbe um den Meyerbeerpreis hat gemäß § 6 des Statuts durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu erfolgen. In der Bekanntmachung ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ausschreibung mit Ermächtigung des Kuratoriums der Stiftung geschieht. Auch ist in der Bekanntmachung (unter No. VI) anzugeben, daß die Auszahlung der Stipendienraten auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt.

Die Benachrichtigung des Siegers von der Erteilung des Preises, die Aushändigung des Kollationspatentes an denselben und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Wettbewerbes steht gemäß No. 1 des Statuten-Nachtrages vom 5. November 1883 dem Kuratorium zu. Dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten und dem Präsidenten der Akademie der Künste ist von dem Ausfalle des Wettbewerbes seitens des Kuratoriums jedesmal Mitteilung zu machen.

Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung ist dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, dem Präsidenten der Akademie der Künste und der Bureukasse des Ministeriums Anzeige machen.

Diese Verfügung tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft.

Abschrift der Verfügung haben der Präsident der Akademie der Künste, der Senat der Akademie, Sektion für Musik, und die Bureukasse des Ministeriums zur Kenntnisnahme bzw. Beachtung erhalten.

In Vertretung:  
Wever.

An das Kuratorium  
der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler hier.

zum

Statut der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler.

Das unter dem 30. November 1865 bestätigte Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler vom 12. August 1865 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1866, Seite 18) wird zur Erreichung der von dem Stifter beabsichtigten Ziele im Hinblick auf die seit der Begründung der Stiftung veränderten Verhältnisse wie folgt abgeändert:

I.

Der im § 1 des Statuta vom 12. August 1865 auf 3000 M festgesetzte Preis wird auf 6000 M - buchstäblich: Sechstausend Mark - erhöht.

Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und ist zu einer achtzehnmonatigen Studienreise nach Maßgabe der Bestimmungen in § 10 des Statuta zu verwenden.

Bei ergebnislosem Verlauf eines Wettbewerbes kann der Betrag des nicht verliehenen Stipendiums auf Vorschlag des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, dem letzten Stipendiaten durch das Kuratorium nochmals verliehen werden. Erfolgt ein solcher Vorschlag nicht, dann sind die nicht zur Verwendung gekommenen Beträge dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

II.

Zur Bewerbung um den Preis werden fortan diejenigen Musikstudierenden und Musiker zugelassen, welche ihre Studien auf einem der nachbenannten Musikunterrichtsinstitute oder bei einem Ordentlichen Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin

machen oder gemacht haben. Sie dürfen das 30. Lebensjahr an dem für die Bewerbung festgesetzten Termine noch nicht überschritten haben.

Die für die Ausbildung der Bewerber in Frage kommenden Musikinstitute sind die folgenden:

- a) die bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Musikunterrichtsinstitute,
- b) das vom Professor und Musikdirektor Julius Stern gegründete Konservatorium für Musik,
- c) das Klindworth-Scharwenka-Konservatorium für Musik, sämtlich in Berlin,
- d) das Konservatorium für Musik in Köln,
- e) das Hochsche und das Raffsche Konservatorium zu Frankfurt a. M.

Diejenigen Ordentlichen Mitglieder der Musiksektion der Akademie der Künste in Berlin, deren Schüler zur Teilnahme an den Wettbewerben berechtigt sein sollen, müssen ihren Wohnsitz in Preußen haben.

Es steht auch in Zukunft der Musiksektion des Senates der Akademie der Künste das Recht zu, nach erfolgter Zustimmung durch das Kuratorium der Stiftung weitere in Berlin bestehende öffentliche Musikinstitute zu bestimmen, deren Zöglinge zur Teilnahme an den Preisbewerbungen berechtigt sein sollen.

Die von Ordentlichen Mitgliedern ausgebildeten Bewerber haben ein Zeugnis des betreffenden Meisters über ihre bisherigen Studien beizubringen.

### III.

Anstelle der Bestimmungen in § 5 des Statuts treten die folgenden:

Von jedem Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

- 1) eine achtstimmige Vokaldoppelfuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern (§ 8) aufgegeben wird,
- 2) eine Ouverture für ein großes Orchester, und
- 3) ein dramatisches Werk mit Orchester und Solostimmen und nach Belieben der Bewerber mit Chor, deren Aufführung 20 bis 40 Minuten zu währen hat. Der Text kann von den Bewerbern frei gewählt werden.

Ämtliche Bewerber sind bei Ablieferung ihrer Konkurrenzarbeiten verpflichtet, in den ihren Namen enthaltenen Briefumschlag eine schriftliche Vereidigung an Eidesstatt abzugeben, daß sie die von ihnen eingereichten Arbeiten selbstständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt haben.

### IV.

Sollten begründete Zweifel an der Selbstanfertigung der vorgelegten Arbeiten durch den Bewerber bestehen, so ist das Kuratorium berechtigt, nach Annorung des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, die Zuerkennung des Preises zu versagen.

### V.

Das Kuratorium der Stiftung bestimmt auf Vorschlag des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, die dem Sieger im Wettbewerb obliegende achtzehnmonatige Studienreise.

Der Nachtrag zum Statut vom 9. November 1863, genannt am 11. Dezember 1863, sowie die Verfügungen des vorgesetzten

Ministeriums vom 25. Juni 1867 - U 13929 - , vom 10. April 1886 - U IV 1199 - und vom 20. April 1901 - U IV 3739 - ob-  
ben, soweit sie durch vorstehende Bestimmungen nicht aufge-  
ben oder geändert worden sind, in Kraft.

Berlin, den 30. September 1912.

Das Kuratorium  
der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.  
I. A.  
gez. Schmidt

#### Nachtrag

zum

Statut der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler.

-----

Das unter dem 30. November 1869 bestätigte Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler vom 12. August 1869 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwal-  
tung 1866, Seite 18) wird zur Erreichung der von dem Stifter beabsichtigten Ziele im Hinblick auf die seit der Begründung der Stiftung veränderten Verhältnisse wie folgt abgeändert:

#### I.

Der im § 1 des Statuts vom 12. August 1869 auf 3000 M<sup>ark</sup> festgesetzte Preis wird auf 6000 M<sup>ark</sup> - nachstößlich: Sechstau-  
send Mark - erhöht.

Der Preis wird alle zwei Jahre ausgeschrieben und ist zu einer achtzehnmonatigen Studienreise nach Maßgabe der Be-  
stimmungen in § 10 des Statuts zu verwenden.

Bei erfolglosem Verlauf eines Wettbewerbes kann der Betrag des nicht verliehenen Stipendiums auf Vorschlag des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, dem letzten Stipendiaten durch das Kuratorium nochmals verliehen wer-  
den. Erfolgt ein solcher Vorschlag nicht, dann sind die nicht zur Verwendung gekommenen Beträge dem Stiftungsvermögen zuzu-  
führen.

#### II.

Zur Bewerbung um den Preis werden fortan diejenigen Mu-  
sikstudierenden und Musiker zugelassen, welche ihre Studien  
auf einem der nachbekannten Musikunterrichtsinstitute oder bei  
einem ordentlichen Mitgliede der Akademie der Künste zu Berlin

machen oder gemacht haben. Sie dürfen das 5. Lebensjahr an dem für die Bewerbung festgesetzten Termine noch nicht überschritten haben.

Die für die Ausbildung der Bewerber in Frage kommenden Musikinstitute sind die folgenden:

- a) die bei der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin bestehenden Musikunterrichtsinstitute,
- b) das vom Professor und Musikdirektor Julius Stern gegründete Konservatorium für Musik,
- c) das Klindworth-Scharwenka-Konservatorium für Musik, sämtlich in Berlin,
- d) das Konservatorium für Musik in Köln,
- e) das Hochsche und das Raffsche Konservatorium zu Frankfurt a. M.

Diejenigen Ordentlichen Mitglieder der Musiksektion der Akademie der Künste in Berlin, deren Schüler zur Teilnahme an den Wettbewerben berechtigt sein sollen, müssen ihren Wohnsitz in Preußen haben.

So steht auch in Zukunft der Musiksektion des Senates der Akademie der Künste die Recht zu, nach erfolgter Zustimmung durch das Kuratorium der Stiftung weitere in Berlin bestehende öffentliche Musikinstitute zu bestimmen, deren Zugänge zur Teilnahme an den Preisbewerbungen berechtigt sein sollen.

Die von Ordentlichen Mitgliedern ausgebildeten Bewerber haben ein Zeugnis des betreffenden Meisters über ihre bisherigen Studien beizubringen.

### III.

Anstelle der Bestimmungen in § 5 des Statutes treten die folgenden:

Von jedem Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

- 1) eine achtstimmige Vokaldoppelfuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern (§ 6) aufgegeben wird,
- 2) eine Ouverture für ein großes Orchester, und
- 3) ein dramatisches Werk mit Orchester und Solostimmen und nach Belieben der Bewerber mit Chor, deren Aufführung 20 bis 40 Minuten zu währen hat. Der Text kann von den Bewerbern frei gewählt werden.

Alle Bewerber sind bei Ablieferung ihrer Konkurrenzarbeiten verpflichtet, in den ihren Namen enthaltenen Briefumschlag eine schriftliche Versicherung an Stedesstatt abzugeben, das sie die von ihnen eingereichten Arbeiten selbstständig und ohne fremde Beihilfe gefertigt haben.

### IV.

Sollten begründete Zweifel an der Selbstanfertigung der vorgelegten Arbeiten durch den Bewerber bestehen, so ist das Kuratorium berechtigt, nach Annahme des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, die Zuverleihung des Preises zu versagen.

### V.

Das Kuratorium der Stiftung bestimmt auf Vorschlag des Senates der Akademie der Künste, Sektion für Musik, die dem Sieger im Wettbewerb obliegende achtzehnmonatige Studienreise.

Der Nachtrug zum Statut vom 9. November 1883, genehmigt am 11. Dezember 1883, sowie die Verfügungen des vorausgegangen-

Ministeriums vom 23. Juni 1867 - U IV 13099 - , vom 10. April 1886 - U IV 1159 - und vom 20. April 1901 - U IV 3739 - stehen, soweit sie durch vorstehende Bestimmungen nicht aufgehoben oder geändert worden sind, in Kraft.

Berlin, den 30. September 1914.

Das Kuratorium

der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

i. A.

Dr. Schmidt

Durch Erlass des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 23. Februar 1920 - U IV 2296 L- ist genehmigt worden, daß § 3 der Satzung der Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler folgende Fassung erhält:

"Zu Preisrichtern werden ernannt:

1. sämtliche ordentliche Mitglieder der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu Berlin,
2. der Direktor der Akademischen Hochschule für Musik in Charlottenburg,
3. der Intendant der Staatsoper zu Berlin, sofern er Fachmusiker ist,
4. die Kapellmeister der Staatsoper zu Berlin
5. die Direktoren des Sternschen und des Klindworth-Scharwenka-Konservatoriums, solange diese beiden Anstalten in Berlin bestehen.

Die unter Nr. 2 bis 5 Genannten treten als Preisrichter ein, falls sie nicht schon nach der Bestimmung unter Nr. 1 als Mitglieder der Akademie der Künste dem Preisrichterkollegium angehören."

30  
1  
2  
3  
STATUTEN

DER

EMIL WENTZEL'SCHEN STIFTUNG

FÜR

STUDIRENDE DER KÖNIGLICH PREUSSIСHEN AKADEMIE DER KÜNSTE

ZU

BERLIN.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will ich den von dem verstorbenen Rentner E. WENTZEL zu Baden-Baden durch Testament vom 1. Dezember 1891 und die Nachträge vom 18. und 20. Februar 1892 errichteten beiden Studienstiftungen, und zwar der E. WENTZEL'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin und der E. WENTZEL'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin, auf Grund der Statuten vom 22. Oktober d. J. je die Rechte juristischer Personen verleihen und den Stiftungen zugleich zur Annahme der ihnen von dem verstorbenen Rentner E. WENTZEL zu Baden-Baden gemachten Zuwendung von Immobilien und Mobilien im Gesammtwerthe von etwa Siebenhundertsiebenzigtausend Mark, wovon  $\frac{1}{3}$  auf die erste,  $\frac{2}{3}$  auf die zweitgenannte Stiftung fallen, Meine Genehmigung ertheilen.

Neues Palais, den 5. Dezember 1892.

gez. Wilhelm R.

ggez. Graf zu Eulenburg. von Schelling. Bosse.

An den  
Minister des Innern, den Justiz-Minister  
und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Der am 23. Februar 1892 zu Baden-Baden ohne Hinterlassung von Ascendenten und Descendenten verstorbene frühere Ingenieur, Rentner EMIL WENTZEL, war zu Berlin geboren, hatte, nach Australien ausgewandert, im Distrikt Adelaide die englische Staatsangehörigkeit erworben und war, nach einem langjährigen Aufenthalt daselbst, im Jahre 1873, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, nach Baden-Baden übersiedelt. Bereits vor seiner Rückkehr nach Deutschland trug derselbe sich, wie ein in Adelaide unter dem 18. Februar 1873 errichtetes, mit einer Reihe von späteren Nachträgen versehenes Testament darlaut, mit dem Gedanken, sein Vermögen in Ermangelung von Descendenten und näheren Verwandten zur Errichtung zweier Studiensiftungen in seiner Vaterstadt zu verwenden. Diesen Gedanken hat derselbe in Deutschland zunächst durch ein eigenhändiges, sich inhaltlich mit dem Text vom 18. Februar 1873 deckendes Testament vom 18. Juli 1887 sammt Nebenbestimmungen und ein Codicill vom 25. Juli 1891 zum Ausdruck gebracht und demselben schliesslich durch das zu Baden-Baden errichtete notarielle Testament vom 1. Dezember 1891 mit den eigenhändigen Nachträgen vom 13. Februar und 20. Februar 1892 endgültigen Ausdruck verliehen.

Da die erstgedachten Testamenter, soweit sie mit dem Testamente vom 1. Dezember 1891 in Widerspruch stehen, in letzterem ausdrücklich aufgehoben sind, so ist dieses mit dem Codicill vom 13. und 20. Februar 1892 für die Errichtung der von dem Testator angeordneten Stiftungen und für die Errichtung der Statuten für dieselben massgebend.

Nach dem massgebenden Testamente errichtet der Rentner E. WENTZEL als selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit zu versehende Stiftungen:

1. die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin,
2. die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin

und trifft die Bestimmung, dass sein gesammtes in- und ausländisches Mobiliar- und Immobiliarvermögen, soweit solches am 12. Juli 1891 vorhanden gewesen, vorbehaltlich der lebenslanglichen kautions- und bürgschaftsfreien Nutzniesung an demselben durch seine Ehefrau Louise, geb. Bock, zu Baden-Baden, welcher auch das nach dem 12. Juli 1891 angesammelte Vermögen als Legat zusteht, zu einem Drittel der ersten, zu zwei Dritteln der letzten Stiftung zufallen soll.

Auf Grund der in dem Testamente vom 1. Dezember 1891 für die Errichtung der beiden Stiftungen gegebenen Vorschriften hat der Königlich Preussische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, als Aufsichtsbehörde über die Studienstiftungen handelnd, nachstehende Statuten für die Stiftungen entworfen:

## A. Statut für die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin.

1.

Der Sitz der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin ist zu Berlin.

2.

Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit in  $\frac{1}{2}$  Antheil an dem von dem Stifter EMIL WENTZEL für die beiden Stiftungen:

Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin

und

Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin  
bestimmten, noch in idealer Gemeinschaft besessenen Vermögen.

Dieses Gesamtvermögen besteht:

1. aus einer zu Baden-Baden auf der Fremersbergerstrasse No. 8 gelegenen Villa mit Garten im Werthe von etwa . . . . .	140 000 M.
sammt vollständiger Hauseinrichtung im Gesamtwerthe von etwa . . . . .	45 000 "
sowie aus z. Zt. noch im Besitze der Witwe E. WENTZEL befindlichen, demnächst an die Stiftungen zur Deponirung bei der Reichsbank oder sonstigen sicheren Stelle auszuhändigenden Werthpapieren im annähernden Betrage von . . . . .	316 000 "
2. aus Grundstücken im Distrikt Adelaide, aus Hypothekenforderungen und Bankaktien, in Verwaltung des Bankhauses W. C. E. Mücke zu Adelaide stehend, und aus Depositen bei Londoner Bankhäusern im annähernden Gesamtbetrag von . . . . .	266 000 "

3.

An diesem unter No. 2 näher bezeichneten, im einzelnen noch festzustellenden Vermögen steht der hinterlassenen Ehefrau LOUISE WENTZEL geb. BOCK zu Baden-Baden die lebenslängliche Nutzniessung nach Massgabe der Spezialbestimmungen des Testators vom 1. Dezember 1891 bzw. der Codicille hierzu vom 13. und 20. Februar 1892, welche diesem Statut als wesentlicher Theil beigelegt sind, zu.

4.

Zur Verwaltung der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus 5 Mitgliedern, zu welchem der jedesmalige Präsident der Akademie der Künste als Vorsitzender gehören muss.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Nach Allerhöchster Genehmigung der Stiftung wird die Bildung des Kuratoriums erfolgen, und zwar zum ersten Male durch Ernennung seitens des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

Bei dem Wegfall eines Mitgliedes des Kuratoriums wird dasselbe auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Ober-Aufsichtsbehörde ergänzt. Die Oberaufsicht über die Stiftung steht dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zu.

4

5.

Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und nach Aussen, einschliesslich derjenigen Fälle, in welchen es nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht bedarf.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft das Kuratorium, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 14 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach Stimmeumehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Kuratoriumsmitgliedern zu vollziehen und mit den übrigen Archivalien der Stiftung aufzubewahren ist.

Alle Namens des Kuratoriums ergehenden Schriftstücke tragen die Unterschrift:

„Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studirende der Königl. Akademie der Künste zu Berlin“

und werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Zur Gültigkeit derselben Schriftstücke, durch welche für die Stiftung Verbindlichkeiten übernommen oder Rechte aufgegeben werden, ist die Mitunterzeichnung zweier weiteren Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Die Legitimation der Mitglieder des Kuratoriums wird Dritten gegenüber durch diese Eigenschaft bestätigende Bescheinigung des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten geführt.

6.

Die Bureaugeschäfte der Stiftung werden von den Beamten der Akademie der Künste wahrgenommen.

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, zu beschliessen, ob hierfür, sobald Mittel verfügbar, eine Entschädigung zu bewilligen ist.

7.

Für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens bleiben, so lange die Nutzniessung der Witwe WENTZEL dauert und mit derselben für ihre Lebenszeit nicht eine anderweite Vereinbarung seitens der Stiftung getroffen werden sollte, die Bestimmungen des dem Statute angeschlossenen Testaments vom 1. Dezember 1891 und der Codicille vom 13. und 20. Februar 1892 in Kraft. Für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens nach dem Tode der Nutzniesserin, sowie für die Kassen- und Rechnungsführung ist von dem Kuratorium ein Reglement aufzustellen, welches, ebenso wie die etwa mit der Nutzniesserin für deren Lebenszeit getroffenen Vereinbarungen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

8.

Der Zweck der Stiftung soll sein: Studirenden der Königlichen Akademie der Künste in Berlin Studienstipendien und solchen, welche ihre Studien vollendet haben, Reisestipendien zu ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren.

Die Studienstipendien sollen auf höchstens vier, die Reisestipendien in der Regel auf ein Jahr verliehen werden.

Das Kuratorium hat, sobald eine Stipendiaverleihung nach dem Tode der Nutzniesserin möglich, durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestätigenden Beschluss die Zahl, die Art und Höhe der Stipendien, sowie die Zeit, von welcher ab und bis zu welcher sie verliehen werden

5

34  
sollen, festzustellen. Zur Abänderung dieses Beschlusses ist gleichfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Nicht zur Auszahlung gelangende Stipendienbeträge werden zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet.

9.

Zum Genuss der Stipendien der Stiftung können nur solche nach No. 10 berechtigte Bewerber zugelassen werden, welche körperlich und geistig rüstig sind und ihren Fleiss durch gute Zeugnisse nachgewiesen haben.

Gänzlich unbemittelte Personen sind von dem Genusse der Stipendien ausgeschlossen, da nach der Absicht des Stifters nur eine Beihilfe zum Studium, nicht eine Art Armenunterstützung gewährt werden soll.

Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als Fünfhundert Mark bezieht, darf zum Genuss der Stipendien dieser Stiftung nicht zugelassen werden.

10.

Die Hälfte der Stipendiaten der Stiftung soll aus Angehörigen des Deutschen Reiches, die andere Hälfte aus Süd-Australiern bestehen. Von den Deutschen Reichsangehörigen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben.

Soweit aus Süd-Australien sich keine genügende Zahl von Bewerbern finden sollte, können auch die für Süd-Australien bestimmten Stipendien an Deutsche Reichsangehörige vergeben werden.

Die südaustralischen Bewerber müssen im Besitze derjenigen Vorbildung sein, welche zum erfolgreichen Besuch der Königlichen Akademie der Künste in Berlin erforderlich ist. Darüber, in welcher Weise diese Vorbildung darzuthun ist, hat auf Antrag des Kuratoriums der Königlich Preussische Kultusminister Bestimmung zu treffen.

11.

Das Kuratorium der Stiftung hat Abschrift der Statuten und der Programme und Studienplane, sowie der Bestimmungen über Art, Höhe und Verleihungsdauer der Stipendien an den Kolonial-Sekretär der Königlich Grossbritannischen Regierung für Australien oder die an dessen Stelle tretende Behörde von Zeit zu Zeit zu übersenden.

12.

Alljährlich zu einer nach dem Inkrafttreten der Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums zu bestimmenden Zeit hat das Kuratorium öffentlich durch Anschlag im Anstaltsgebäude und Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie in einer oder mehreren in Berlin erscheinenden Zeitungen Bewerber um die Stipendien zur Einreichung ihrer Gesuche und Zeugnisse aufzufordern.

Auf das Bestehen der Stiftung hat ein immerwährender Anschlag am schwarzen Brett der Anstalt hinzuweisen.

13.

Aus den Mitteln der Stiftung soll eine Unterstützung zum Zwecke der Reise von Australien nach Berlin und zurück nicht gewährt werden, es wird vielmehr erwartet, dass die australischen Behörden ihren Staatsangehörigen erforderlichen Falls Reiseunterstützung gewähren werden.

14.

Aus den Erträgen des am 12. Juli 1891 in Australien befindlichen, den beiden genannten Stiftungen noch ungetheilt zustehenden Vermögens (§ 2) dürfen erst dann Stipendien vertheilt

werden, wenn dasselbe insgesamt auf 15.000 £ (fünfzehntausend Pfund Sterling) angewachsen sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkte werden Stipendien nur aus den Erträgnissen des übrigen der Stiftung zugefallenen Vermögens vertheilt, und hat bis dahin eine Berücksichtigung von australischen Staatsangehörigen zu unterbleiben.

15.

Eine Entziehung der Stipendien kann durch Beschluss des Kuratoriums bei mangelndem Fleisse oder schlechter Führung erfolgen. Der Beschluss des Kuratoriums ist endgültig.

16.

Abänderungen dieses Status können von dem Stiftungskuratorium beschlossen werden, sie bedürfen aber, soweit es sich um Änderung des Sitzes, der Vertretung nach Aussen und des Zweckes der Stiftung handelt, der Allerhöchsten Genehmigung, in allen anderen Fällen der Genehmigung des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten

BERLIN, DEN 22. OKTOBER 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. BOSSE.

## Oeffentlicher letzter Wille

d. d. Baden, den 1. Dezember 1891.

Durch gegenwärtige notarielle, gemäss L. R. S. 971 aufgenommene Urkunde, welche meinen letzten Willen darstellt, hebe ich zunächst alle Bestimmungen meiner in Adelaide am 18. Februar 1873 und in Baden-Baden am 18. Juli 1887 bzw. 25. Juli 1891 errichteten Testamente insoweit auf, als solche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Testaments in Widerspruch stehen. Meine Testamente vom 18. Februar 1873, 18. Juli 1887 bzw. 25. Juli 1891 sollen neben dieser Urkunde nur insoweit fortbestehen, als dies gesetzlich und inhaltlich möglich ist.

Zur freien Verfügung über mein gesammtes Vermögen bin ich, soweit mir bekannt, befugt, da ich weder Ascendenten noch Descendenten hinterlasse.

Meine Seitenverwandten bedenke ich nach reiflicher Ueberlegung und mit voller Absicht in diesem Testamente nicht, da sie ihr reichliches Auskommen haben.

Zu Erben meines gesammten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, sei es im Inlande oder Auslande belegen, setze ich zwei mit juristischer Persönlichkeit zu verschiedene Stiftungen ein, welche ich hiermit errichte. Die eine derselben soll »EMIL WENTZEL'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin«, die andere »EMIL WENTZEL'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin« heißen.

Der Sitz beider Stiftungen soll Berlin sein. Der erstgenannten Stiftung soll ein Drittel, der zweitgenannten sollen zwei Drittel meines gesammten Nachlasses zufallen.

Meiner Ehefrau vermache ich frei von Kautions und Bürgschaftsstellung die lebenslängliche Nutzniessung an meiner zu Baden-Baden gelegenen Villa sammt Garten und vollständiger Einrichtung, sowie auf Lebenszeit den gesammten Zinsen- oder Dividenden-Ertrag meiner Besitzungen und meines übrigen Vermögens in Deutschland, England und Südaustralien.

Meiner Ehefrau vermache ich ferner zweitausend Mark baar, welche gleich nach meinem Tode aus dem bei meinem Ableben baar vorhandenen Gelde oder aus den Werthpapieren zu entnehmen sind.

Für den Fall der Wiederverheilung meiner Ehefrau bestimme ich, dass ihr alsdann während ihrer Lebenszeit eine jährliche Rente von Viertausend Mark zu zahlen ist, allen anderen Anspruch an mein Vermögen, insbesondere der obengedachten Nutzniessung, soll sie aber für diesen Fall verlustig gehen. Sollte meine Ehefrau nicht in der ihr zur Nutzniessung bestimmten Villa in Baden-Baden wohnen bleiben wollen, so wünsche ich den Verkauf derselben sammt der Einrichtung und die Anlegung des Erlöses in zinstragende Papiere. Zur Beschaffung einer anderen Wohnung und deren Einrichtung sollen meiner Ehefrau aber einmalig fünftausend Mark ausbezahlt werden.

Ich bemerke ausdrücklich, dass meine Ehefrau den Zinsertrag des Erlöses der Villa- und Einrichtung ebenso erhalten soll, wie die Erträge meines übrigen Vermögens.

Zu meinem Testamentsexecutor bestimme ich den jedesmaligen Königlich Preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin in Stelle des früher benannten Verwalters G. Müller & Co. in Karlsruhe und Baden und räume demselben die Befugniss ein, sich durch geeignete Persönlichkeiten in diesem Mandat vertreten zu lassen.

Auf meinen Testamentsexecutor soll gemäß L. R. S. 1026 mein Mobiliarvermögen übergehen, so dass dessen Aushändigung an meine im Testamente übergangenen Anverwandten nicht zu erfolgen hat.

Soweit es zulässig, soll meinem Testamentsexecutor die Gewähr des Mobiliennachlasses auch länger als ein Jahr zustehen.

Solten sich in diesem Testamente Bestimmungen für den Executor finden, die in seiner gedachten Eigenschaft nicht gesetzlich begründet sind, so sind diese Bestimmungen als ihm ertheilte besondere Bevollmächtigung zu betrachten. Den Testamentsexecutor ersuche ich, sich bei der Verwaltung und Ordnung meines Nachlasses meines früher beabsichtigten Verwalters, und zwar für Europa des Herrn Emil Müller zu Karlsruhe, in Firma G. Müller & Co., für Australien des deutschen Consuls in Adelaide, Herrn C. E. Mücke, als meines bisherigen Verwalters zu bedienen.

Meinen Testamentsexecutor bevollmächtige ich, für jede der beiden Stiftungen ein Kuratorium nach seinem Ermessen zu ernennen und die Statuten für die Stiftungen zu entwerfen. Dem Kuratorium muss als Mitglied der jedesmalige Präsident der Akademie der Künste bzw. Rector der technischen Hochschule angehören. Für die Aufstellung der Statuten stelle ich folgende Massgebungen auf:

1. Der Zweck einer jeden der beiden Stiftungen soll sein: Studirenden der Anstalt, bei welcher dieselben errichtet sind, Studienstipendien und solchen, welche ihr Studium vollendet haben, Reisestipendien zu gewähren. Die Studienstipendien sollen auf höchstens vier, die Reisestipendien in der Regel auf ein Jahr verliehen werden. Die Bestimmung der Zahl und der Höhe der Stipendien überlasse ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Da die Technische Hochschule die Abtheilungen der früheren Bauakademie, sowie die der früheren Gewerbeakademie umfasst und ich beide gleichmässig bedenken will so bestimme ich, dass der Regel nach die eine Hälfte der aus der Stiftung zu vergebenden Studien- und Reisestipendien Angehörigen der Abtheilungen für Architektur und Bauingenieurwesen, die andere Hälfte Angehörigen der Abtheilung für Maschineningenieurwesen und für Chemie und Hüttenkunde zu Theil werden soll, im Uebrigen aber die Wahl des Studiums, wie dieselben im Institute gelehrt werden, den Studirenden überlassen sein soll.

2. Für die Verleihung der Stipendien sollen folgende Grundsätze gelten:

Die Hälfte der Stipendiaten soll aus Angehörigen des Deutschen Reiches, die andere Hälfte aus Süd-Australiern bestehen. Unter den Deutschen Reichsangehörigen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben. Soweit aus Südaustralien sich keine genügende Zahl von Bewerbern findet, können auch die für Süd-Australier bestimmten Stipendien an Deutsche Reichsangehörige vergeben werden. Die südaustralischen Bewerber müssen im Besitze derjenigen Vorbildung sein, welche zum erfolgreichen Besuch

der betreffenden Anstalten erforderlich ist. In welcher Weise dieselbe festzustellen ist, überlasse ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, den ich auch erteile, den südaustralischen jeweiligen Colonial-Sekretär von den Zwecken der Stiftungen in Kenntniß zu setzen und für die Uebersendung der Programme der Anstalten nach Adelaide Sorge zu tragen. Die Vertheilung derjenigen Stipendien, welche in erster Linie für Süd-Australier bestimmt sind, soll jedoch nach dem Ableben meiner Frau nicht sofort, sondern erst dann stattfinden, wenn mein in Australien angelegtes Vermögen auf fünfzehntausend Pfund Sterling angewachsen ist. Vergleiche nachträgliche Bestimmungen.

Das Weitere werde ich später bestimmen.

In Fortsetzung meines letzten Willens von heute Vormittag bestimme ich weiter:

Für die Verleihung aller Stipendien gilt als allgemeine Bestimmung, dass die Bewerber körperlich und geistig rüstige junge Leute sind, deren Fähigkeit und Fleiss durch gute Zeugnisse nachgewiesen ist. Mittellose Personen sind von dem Genusse der Stipendien etc. ausgeschlossen, da ich nur eine Beihilfe zum Studium, nicht eine Armenunterstützung beabsichtige.

Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als fünfhundert Mark bezieht, darf zum Genusse eines Studienstipendiums nicht zugelassen werden. Für die Kosten der Reise von Australien nach Berlin und zurück soll eine Unterstützung aus Stiftungsmitteln nicht gewährt werden; ich erwarte vielmehr, dass die australischen Behörden ev. ihren Angehörigen solche gewähren werden.

3. Eine Entziehung der Stipendien etc. kann durch Beschluss des Kuratoriums bei mangelndem Fleisse, schlechter Führung erfolgen. Der Beschluss des Kuratoriums ist endgültig.
4. Soweit in diesem Testamente keine Bestimmung über die Vermögensverwaltung und die Ordnung des Stipendienwesens getroffen ist, bevollmächtige ich den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, bei der Aufstellung der Statuten alles Erforderliche anzuordnen und auch Zweifel, welche bezüglich der Bedeutung meiner Bestimmungen etwa auftauchen sollten, endgültig zu entscheiden.
5. Mit Rücksicht darauf, dass mein Vermögen theils im Auslande gelegen ist, theils aus ausländischen Werthen besteht, welche nicht immer ohne Verluste in inländische Werthe umgesetzt werden können, bestimme ich, dass mein Testamentsexecutor und die Kuratorien der Stiftungen von der Anlage meines Vermögens in einer dem § 39 der Preussischen Vormundschafts-Ordnung entsprechenden Weise entbunden sein sollen.

Die Verpflichtung der Stiftungen zu einer dem § 39 V. O. entsprechenden Vermögens-Anlage soll vielmehr erst dann eintreten, wenn der Königlich Preussische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten dies durch besondere Verfügung an die Kuratorien aussprechen wird.

6. Die Vertheilung meines Nachlasses, mit Vorbehalt der daraus entstehenden Zinsen-Nutzung meiner Frau während ihrer Lebzeiten, soll zu den beiden Stiftungen zu einem Drittel und zwei Dritteln, soweit es sich um Geld und Wertpapiere handelt, nach meinem Tode und erfolgter Allerhöchster Genehmigung der Stiftungen durch meinen Testaments-executor erfolgen. Die von ihm getroffenen Bestimmungen sind endgültig. Sobald Immobilien veräußert werden, zu welchem Akt ich ausdrücklich den Testamentsexecutor bevollmächtige, soll der Erlös nach gleichem Massstabe auf die beiden Stiftungen vertheilt werden.

- 37
7. Bei der Vertheilung des Nachlasses auf die Stiftungen ist seitens des Testamentsexecutors Folgendes zu beachten:

Ich bestimme, dass die Zinsen meines australischen Vermögens so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe auf fünfzehntausend Pfund Sterling angewachsen sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen an Australier keine Stipendien vertheilt werden.

Ob bis zu diesem Momente mein australisches Vermögen dort zu belassen ist, stelle ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten anheim.

8. Zur Erleichterung der Geschäfte des Testamentsexecutors werde ich diesem ein vollständiges Verzeichniß meines Vermögens, getrennt nach seiner Belegung in Australien und Europa, privatim übersenden. Was meine Villa und deren Einrichtung betrifft, so hoffe ich, dass Veranstaltungen getroffen werden, um die Villa wie die werthvollen Stücke der Einrichtung in einer ihrem Werthe entsprechenden Weise zu verkaufen. Die in meiner Villa befindlichen Sammlungen ersuche ich den Königlich Preussischen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach dem Ableben meiner Ehefrau denjenigen Instituten zuzuweisen, denen sie am meisten Nutzen gewähren. Die Aufnahme meiner eigenen architektonischen Zeichnungen und Entwürfe in das Architektur-Museum der Technischen Hochschule würde mir genehm sein.

Die gerichtliche Versiegelung und Einmischung in meinen Nachlass untersage ich ausdrücklich.

Eine eventuelle Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Testamente behalte ich mir vor.

## Eigenhändiger letzter Wille

d. d. Baden, den 13. Februar 1892.

In meinem am 1. Dezember 1891 in Baden errichteten Testament habe ich nach reiflicher Ueberlegung die folgenden Bestimmungen einer Aenderung unterzogen und will dieselben getreulich von meinem Testamentsexecutor ausgeführt haben.

1. Zu Erben meines gesammten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, sei es im Inlande oder Auslande belegen, insoweit dasselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist, setze ich zwei mit juristischer Persönlichkeit zu verschiedene Stiftungen ein, welche ich hiermit errichte.
2. Der Sitz beider Stiftungen soll Berlin sein. Der erstgenannten Stiftung soll ein Drittel, der zweitgenannten sollen zwei Drittel meines gesammten Nachlasses zufallen, wie derselbe in gesammter Aufstellung in dem Nachweis vom 12. Juli 1891 vorhanden ist und zu meinem Testamente vom 23. Juli 1891 beigegeben ist. Alles später erworbene oder ersparte Vermögen durch Zinsen, Dividenden etc. soll mein Eigentum verbleiben und nach meinem Ableben meiner Wittwe Louise WENTZEL zugehören, welche darüber durch ihr eigenes separat. Testament zu verfügen hat.

3. Die Bedingung, meiner Ehefrau Zwei Tausend Mark nach meinem Tode aus vorhandenem Gelde oder Werthpapieren auszuhändigen, hebe ich hiermit auf.
4. Die Vertheilung meines Nachlasses, soweit derselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist, mit Vorbehalt der daraus entstehenden Zinsen-Nutzeniessung meiner Frau während ihrer Lebenszeit, sind zu den beiden Stiftungen etc. durch meinen Testaments-Executor zu erfolgen.
5. Zur Erleichterung der Geschäfte des Testaments-Executors werde ich diesem ein vollständiges Verzeichniß meines Vermögens, soweit dasselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist und den Instituten zufallen soll, getrennt nach seiner Belegung in Australien und Europa, privatim übersenden.

Dies ist meine eigene Handschrift.

So geschehen Baden, den 13. Februar 1892.

Emil August Eduard Wentzel  
Testator.

## Eigenhändiger letzter Wille

d. d. Baden, 20. Februar 1892.

Aenderungen zu meinem Testament datirt, 1. Dezember 1891.

In Gemässheit, die Zinsenzahlungen durch die Trustees meines übergebenen Vermögens zu den Instituten in einer geordneten geschäftlichen Weise einzurichten, verfüge ich, die folgende Anordnung genau und gewissenhaft zu befolgen:

1. Von meinem sämmtlichen Vermögen bezieht der zeitweilige deutsche Consul M. C. E. Mücke als mein Trustee die von ihm contrahirten Zinsen, welche durch Bank Drafts, auf meinen Namen lautend, und auf die Zweigbank der Bank von Adelaide in London gezogen sind. Dort werden dieselben durch das Endossement von G. Müller & Co. in countersignature meiner Wittwe L. WENTZEL zu meinem Credit gutgeschrieben.

Ausgenommen sind davon die Dividendenzahlungen der Bank von Adelaide, welche die mir zugehörigen Raten auf die Londoner Zweigbank auf meinen Namen gutschreiben lässt.

2. Die Zinsen der deponirten Gelder in der Commercial-Bank Gresham of Sydney in London werden mir in derselben gleichfalls in ihren halbjährlichen Fälligkeits-Raten zu meinem Credit gutgeschrieben. Alle diese oben bemerkten Zinszahlungen sollen meiner Wittwe als ihr Eigentum durch die Beihilfe der Firma G. Müller & Co. zur unbeschränkten Disposition stehen.

Ich wünsche, dass weder eine Aenderung dieser Anordnung, noch der Betrag der zu empfangenden Zinsen während der Lebenszeit meiner Wittwe geändert wird.

3. Die nach meinem Ableben dem Minister des Cultus zu übergebenden fremden Staats-Obligationen sind insgesammt jetzt 5 M. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. pro Hundert zinstragend; dieser Stand soll, so lange meine Wittwe lebt, womöglich erhalten werden.

38

Durch irgend eine nothwendige Aenderung der Anlagen soll der Hauptwerth der Obligationen nicht vermindert oder verkürzt berechnet werden, noch weder die Zinsen zu irgend einer Zeit unter  $4\frac{1}{2}$  M. per Hundert zur Auszahlung an meine Wittwe herabgesetzt werden.

4. Die durch den Verkauf meiner Villa nebst allem darin befindlichen Inventarium erzielte Verkaufssumme soll sobald in zinstragende Anlagen verwendet werden. Die zu contrahirenden Zinsen sollen 4 M. pro Hundert festgestellt werden und sollen meiner Wittwe L. WENTZEL in vierteljährlichen Raten ausbezahlt werden.

Nach meinem und meiner Wittwe Ableben sind alle obigen Bedingungen aufgehoben und dem Minister des Cultus volle Willensfreiheit gegeben, den besten Nutzen aus meinem Vermächtniss zum Vortheil der betheiligten Institute zu erzielen; ebenso sich in den speciellen Gesetzen des preussischen Staates zu fügen.

Die obigen ist mein eigenes Handschreiben, eine saubere Abschrift ist durch meine letzte Krankheit nicht möglich geworden.

**Emil August Eduard Wentzel.**

Baden, 20. Februar 1892.

Diesen Auszug aus den Akten auf Ableben des Privatier EMIL WENTZEL zu Baden-Baden erhält Se. Excellenz der Königlich Preussische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an Eröffnungsstatt zugefertigt.

Dabei wird beurkundet, dass der Auszug die dahier sich vorfindenden letztwilligen Verfügungen des Erblassers wortgetreu enthält und beigefügt, dass Tagfahrt zur Testamentseröffnung und Accis-Inventur anberaumt wurde auf:

**Samstag, den 7. Mai 1892**

**Vormittags  $9\frac{1}{2}$  Uhr**

in die Villa WENTZEL hier, Fremersbergstrasse No. 8, und dass:

- a) die Originale der letztwilligen Verfügungen inzwischen in meinem Geschäftszimmer hier während der geordneten Geschäftsstunden eingesehen werden können,
- b) dass die in obiger Tagfahrt vorzunehmende Eröffnung auch gegen die ausbleibenden Beteiligten wirkt, sowie
- c) dass auch die Accis-Inventur bei Ausbleiben der Beteiligten erfolgen würde.

Baden-Baden, den neunundzwanzigsten April 1892 zweiundneunzig.

Der Gr. Bad. Notar.

(L. S.)

gez. **Ehehalt.**

39  
NACHTRÄGE

ZU DEN

STATUTEN

DER

EMIL WENTZEL'SCHEN STIFTUNG

FÜR

STUDIERENDE DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE

ZU

BERLIN

---

40  
Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

BERLIN W. 64, den 19. August 1908.

U IV. Nr. 3915.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. Js. — I. 1644 — genehmige ich, dass der Absatz 5 des § 4 des Statuts der Emil Wentzelschen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste in der dortseits vorgeschlagenen Weise geändert wird und danach folgende Fassung erhält:

„Bei Ablauf der Amts dauer nimmt der Senat der Akademie der Künste eine Neuwahl vor; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein Mitglied des Kuratoriums aus anderen Gründen ausscheidet.“

Die Genehmigung wird mit der Massgabe erteilt, dass dem § 4 ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts hinzugefügt wird:

„Die Oberaufsicht über die Stiftung steht dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu.“

Im Auftrage.

**Schmidt.**

An das Kuratorium der Emil Wentzelschen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste hier.



in Berlin.

Der am 13. Februar 1915 verstorbene Maler Wirkliche Geheimer Rat Professor Graf Ferdinand Harrach in Berlin hat durch Testament vom 29. Juli 1897 dem Königlich Preußischen Fiskus ein Kapital von 50 000 M zur Errichtung einer Stiftung vermachts, aus deren Erträgen Unterstützungen zur Ausbildung und Förderung junger bildender Künstler gewährt werden sollen. Die Zuwendung ist durch Urkunde vom 20. September 1915 auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs von dem Staatsministerium genehmigt worden.

Für die Stiftung gilt folgende Satzung.

1. Die Stiftung führt den Namen "Graf Ferdinand Harrach-Stiftung".
2. Das Vermögen der Stiftung ist mündelsicher anzulegen. Für seine Anlegung gelten die Bestimmungen der §§ 1806 bis 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Das Stiftungsvermögen darf in seinem Bestande nicht verringert werden.
3. Die Verwaltung und Vertretung der Stiftung, insbesondere die Vergebung der Stiftungsstipendien, steht dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu.
4. Die Zinsen der Stiftung werden alljährlich zu einem Stipendium für die Ausbildung oder Förderung eines hervorragend veranlagten deutschen bildenden Künstlers, insbesondere zu einem Reise-stipendium, verwendet. Personen, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, bleiben unberücksichtigt. Bei der Vergebung des Stipendiums soll in erster Linie die Begabung, erst in zweiter Linie größere oder geringere Bedürftigkeit maßgebend sein.

- 43
5. Zum Zweck der Bewerbung veranlaßt der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten die Direktoren der ihm unterstehen staatlichen Kunsthochschulen, am Todestage des Stifters, 13. Februar jedes Jahres, in der für solche Bekanntmachungen lichen Weise zur Bewerbung um das Stipendium aufzufordern und demnächst bis zum 15. Mai gemäß Ziffer 4 geeignete Vorschläge machen.
  6. Die Bestimmungen über den Antritt einer etwaigen Reise sowie den Nachweis zweckmäßiger Verwendung des Stipendiums trifft der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.
  7. Das Stipendium darf ausnahmsweise auf ein zweites Jahr verliehen werden. Sollte es in einem Jahre mangels geeigneter Bewerber nicht vergeben werden können, so sind die Zinsen zum Kapital zu schlagen.

Berlin den 9. Oktober 1916.

Der Minister  
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten  
gez. von Trott zu Solz.

S a t z u n g e

5  
44  
5  
S 1.

*Die Stiftung führt den Namen:*

*Dr. Carl Gishlow-Stiftung.*

*Sie hat ihren Sitz in Berlin.*

S 2.

*Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ihr von dem Dr. phil. Johann Karl Friedrich G i s h l o w zugewandeten Kapital von 20 000 Mark. Das Kapital ist in deutschen oder preußischen Staatspapieren anzulegen. Die Papiere sind bei der Reichsbank zu hinterlegen.*

S 3.

*Die Erträge des Stiftungsvermögens werden zur Unterstützung eines verdienstvollen, leistungsunfähig gewordenen und in Not geratenen Künstlers der bildenden Künste verwendet. Über die Person des Empfängers der Erträge, über die Höhe der Zuwendungen und über die Dauer der Bezüge entscheidet das Kuratorium.*

S 4.

*Der Vorstand der Stiftung (Kuratorium) besteht aus drei Personen. Diese drei Personen sollen ihr Amt gemeinschaftlich ausüben und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit fassen. Für die Vertretung der Stiftung nach außen ist es indessen ausreichend, wenn zwei der Vorstandsmitglieder (Kuratoren) an der betreffenden Rechtshandlung mitwirken.*

*Jedes Vorstandsmitglied soll bei seinem Amtsantritte die Annahme des Amts zu notariellem Protokoll erklären, worauf sich das Kuratorium ebenfalls zu notariellem Protokoll zu konstituieren hat. Jedes Vorstandsmitglied hat ferner für den Fall, daß es sein Amt nicht länger verwälten kann oder will, seinen Nachfolger zu ernennen, welch letzterer sich ebenfalls zu notariellem Protokoll über die Annahme der Wahl zu erklären hat. Bei jedem Personenachsel soll in gleicher Weise verfahren werden.*

*Sollten*

45  
Sollten zu irgend einer Zeit nicht drei Vorstandsmitglieder (Kuratoren) vorhanden sein, so soll der Präsident der Akademie der Künste in Berlin die fehlenden Vorstandsmitglieder zu notarialem Protokoll ernennen.

§ 5.

Sollte die Stiftung erlöschen, so soll das Stiftungsvermögen dem Künstler-Unterstützungs-Versin in Berlin zufallen.

Berlin, den 6. April 1914.

gesz. Adolf Brillt.

gesz. Hans Meyer.

gesz. Hans Herrmann.

-----

Günther

6

S t i f t u n g s - U r k u n d e .

---

Zum Andenken unseres, am 28ten Juli 1883 bei dem Erdbeben auf Ischia verstorbenen Bruders, des Malers **A d o l f G i n s - b e r g** aus Berlin, errichten wir Endesunterzeichneten hiermit eine Stiftung, welche den Namen

**A d o l f - G i n s b e r g - S t i f t u n g**  
tragen und für deren Verwaltung und Verwendung das nachstehende Statut maßgebend sein soll.

47

statut

der

Adolf - Ginsberg - Stiftung

----

§ 1

Der Zweck der Stiftung ist, jungen befähigten Malern deutscher Abkunft, ohne Unterschied der Konfession, welche ihre akademische Studienzeit absolviert und davon mindestens das letzte Semester die Königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste zu Berlin besucht haben, durch Verleihung von Stipendien die Mittel für ihre weitere Ausbildung, entweder in Meisterateliers, oder auf auswärtigen Akademien oder durch Studienreisen in's Ausland zu gewähren.

Die Stipendien sollen vorwiegend Malern zu Gute kommen, doch sollen in besonderen Ausnahmefällen auch hervorragend begabte junge Bildhauer berücksichtigt werden dürfen.

§ 2

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Mk. 60.000, in Worten: Sechzigtausend Mark, welche die Stifter zu diesem Nominalbetrage in preussischer vierprozentiger konsolidierter Anleihe nebst den Coupons vom 1. Juli 1884, und den Talons bei der General-Kasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hinterlegen.

Dieses Stiftungskapital darf in seinem Kapitalsbestande zu keiner Zeit verringert werden und wird als Nebenfonds der Königlichen Akademie der Künste durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten verwaltet.

Für die Belegung des Kapitals sind die Bestimmungen des § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 maßgebend.

§ 3

## § 3.

Zur Prüfung der Bewerbungen um das Stipendium der "Adolf-Ginsberg-Stiftung" und zur Verleihung desselben wird ein Curatorium eingesetzt, welches aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem jeweiligen Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste, oder im Falle der Verhinderung desselben aus seinem Stellvertreter,
2. einem Rathe des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unter-richts- und Medicinal-Angelegenheiten, welcher von dem Minister ernannt wird,
3. einem Mitgliede des Senats der Königlichen Akademie der Künste, welches Maler ist und alljährlich vom Senat, Sektion für die bildenden Künste, in das Curatorium delegiert wird.

In dem Curatorium führt der jeweilige Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste den Vorsitz.

## § 4.

Aus den Jahresrevenuen der Stiftung sind zu entrichten:

1. die baaren Auslagen (vergl. §§ 5 und 8),
2. eine Jahresrente von vierhundert Mark nach Massgabe folgender Bestimmungen;

Die Rente wird in halbjährlichen Raten p. ~~seq~~ numerando und zwar vom 1. Juli 1864 ab an den Lehrer Christian Boss in Muri bei Bern, und falle ihn seine jetzige Ehefrau überleben sollte an diese und falls nach dem Ableben beider Eheleute aus dieser Ehe Kinder unter einundzwanzig Jahren vorhanden sein sollten, an diese bzw. an deren Vertreter gezahlt, kommt jedoch in Wegfall, wenn die benannten Eheleute Boss verstorben sind und deren Kinder das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben;

3. Ein Stipendium in Höhe des nach Vorstehendem verfügbaren Restes der Revenuen. Das Curatorium soll jedoch berechtigt sein, das

das Stipendium in besonderen Ausnahmefällen zu theilen und zwei Bewerber gleichzeitig zu gewähren.

Das Stipendium, welches der Regel nach in vierteljährlichen Raten gezahlt werden soll, wird nur auf ein Jahr bewilligt, darf jedoch zwei Jahre hintereinander, aber nicht länger, an denselben Bewerber bewilligt werden. Sollte es ein Jahr lang oder längere oder kürzere Zeit nicht zur Verwendung kommen, so sollen die das Stipendium bildenden Zinsen nicht zum Kapital geschlagen werden, sondern aufgesammelt und eventuell verzinslich angelegt werden, um im nächstfolgenden Falle als grösseres Stipendium an einen oder eventuell <sup>zu</sup> mehrere Bewerber bewilligt werden.

#### § 5.

Die Aufforderung zur Bewerbung um das Adolf-Ginsberg-Stipendium wird vom Direktor der Königlichen Hochschule für die bildenden Künste als Vorsitzendem des Curatoriums Namens desselben erlassen, und durch Anschlag am schwarzen Brett der Akademie der Künste und durch Veröffentlichung in den Zeitungen bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung ist jeweils vom 28. Juli zu datieren, die Bewerbungen müssen bis zum 15. Oktober eingereicht werden, die Beschlussfassung des Curatoriums erfolgt in der Zeit zwischen den 15. Oktober und 29. Dezember, und das Stipendium wird gerechnet und ausgezahlt von dem letztbezeichneten Tage, dem Geburtstage Ginsberg's bis zum selben Tage des nächsten Jahres.

#### § 6.

Bei den Bewerbungen, welche an den Direktor der Hochschule für die bildenden Künste zu richten sind, sind folgende Schriftstücke einzureichen:

1. ein vom Bewerber verfasster kurzer Lebenslauf,
2. amtliche Zeugnisse über die Absolvierung der akademischen

Studien, und über Führung, Fleiss und Befähigung des Bewerbers. Erforderlichen Falles haben die Bewerber diesen Nachweis durch Vorlage ihrer Studienarbeiten, oder durch Probearbeiten vor dem Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste zu führen.

#### § 7.

Bei der Ertheilung des Stipendiums hat das Curatorium die sittliche Führung, die Begabung und den Fleiss des Bewerbers in erster, die grössere oder geringere Bedürftigkeit erst in zweiter Linie zu berücksichtigen.

Den Stiftern und deren Descendenten bleibt vorbehalten, dem Curatorium ein der Familie der Stifter angehöriges Mitglied als ihren Vertreter zu benennen. Diesem Vertreter, als welcher bis auf Weiteres der mitunterzeichnete Rentier Philipp Ginsberg hierdabst benannt wird, sind die Namen der Bewerber vor der Beschlussfassung des Curatoriums mitzuteilen; auch soll demselben die Befugnis zu stehen, an den Sitzungen des Curatoriums mit berathender Stimme teilzunehmen, sowie Bewerber vorzuschlagen, welche indess, wie alle anderen, den Bestimmungen dieses Status, und der Prüfung des Curatoriums betreffs ihrer Qualificationen unterliegen.

#### § 8.

Der Vorsitzende des Curatoriums hat die Beschlüsse desselben dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten anzuzeigen und die Stipendiaten zur Empfangnahme der Quartaleraten zu legitimieren, eventuell die Uebermittelung der Raten an dieselben zu veranlassen.

Die Unterschrift der Empfänger muss durch den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste be-

glaubigt

glaubigt werden.

Ueber die Sitzungen und Beschlüsse des Curatoriums werden Protokolle geführt, welche zu den Akten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste genommen werden.; die Namen der Stipendiaten werden in den Jahresberichten der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste und durch die Zeitungen bekannt gemacht.

§ 9.

Wenn das Adolf-Ginsberg-Stipendium zu einer Studienreise in's Ausland verwendet werden soll, so soll seitens des Curatoriums oder durch dies Statut kein Zwang betreffs einer bestimmten Reiseroute oder eines Aufenthaltes an einem bestimmten Orte ausgeübt werden. Um das Andenken Adolf Ginsberg's zu ehren, ist es indessen der Wunsch der Stifter des Stipendiums, dass einem Aufenthalte des Stipendiaten in Italien, speziell Rom, der Vorzug gegeben werden.

§ 10.

Die Stipendiaten sind verpflichtet, über ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit an den Direktor der Königlichen akademischen Hochschule für die bildenden Künste quartaliter Bericht zu erstatten und ausserdem mit Ablauf des zweiten Quartals an die königliche akademische Hochschule für die bildenden Künste eine Studienarbeit mässigen Umfangs (entweder eine Studie nach der Natur oder eine Kopie nach einem hervorragenden Werke der älteren Kunst) einzuliefern, welche Eigentum derselben wird.

§ 11.

Bei mangelhaftem Fleisse oder schlechter Ausübung des Stipendiaten kann derselben das Stipendium durch das Curatorium entzogen werden.

§ 12.

§ 12.

Sollten die in diesem Statut genannten Institute (akademische Hochschule für die bildenden Künste, Akademie der Künste und Senat derselben) zu existieren aufhören, oder ihre Namen verändert werden, so gehen die derselben für die Ginsberg-Stiftung beigelegten Rechte und Pflichten auf deren Rechtsnachfolger über.

B e r l i n, den 21 ten Mai 1884.

(gez) Philipp Ginsberg

W i e n, den 24 ten Mai 1884.

(gez) Frida von Boschan  
geb. Ginsberg

(L.S.) (gez) Louis Ritter von Boschan

an acceptable account of the events of the meeting  
would have resulted in a formal, official and unambiguous ~~and~~ <sup>and</sup> official  
and definitive record with clear, unequivocal instructions on how  
subsequent joint co-operation will be implemented and on  
how responsibilities related to members will  
be distributed and to whom, and on how to  
monitor and review these

- 1) Wendelstein Party (75.13)  
fol. 15/2.13 WT 1333
- 2) Clarkehouse WT 1333  
fol. 46.08 WT 2240
- 3) Pöhl WT 29/1.05  
fol. 79.06 - WT 502
- 4) Speth WT 288  
fol. 3/1.89 WT 5303
- 5) Heegs WT 5303  
fol. 24/11.00 WT 2188
- 6) Weygendorff WT 91.06  
fol. 91.06 WT 1416  
Weygendorff ( WT 91.06)
- 7) Schmid Michelson WT 91.06  
fol. 24.10 WT 522  
Weygendorff WT 91.06

Kordüm  
Haberdürüm

Doppel

[Y-24-II/1024] IR-0

1

*T.  
Hirzel  
Lxx.  
Tief-  
hüng  
70*

*Ova-  
con-  
Hirzel  
no-  
brach  
Richter  
21*

*fun-  
tive  
Hirzel  
pla-  
Tief-  
hüng  
3*

*toff-  
Hirzel  
will  
Hirzel  
pla-  
Tief-  
hüng  
4*

# STATUTEN

DER

**MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNGEN.**

STATUT

DER

ERSTEN MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNG

ZUR

UNTERSTÜTZUNG UNBEMITTELTER MALER UND BILDHAUER

JÜDISCHER RELIGION.

---

Begläubigte Abschrift.

Auf den Grund der Allerhöchsten Kabinetsordre de dato Teplitz, den 8. Juli 1835 wird hierdurch dem angehefteten Statute für die von Seiner Königlichen Majestät genehmigte Michael Beer'sche Stiftung zur Unterstützung unbemittelter Maler und Bildhauer seinem ganzen Inhalte nach die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

BERLIN, DEN 16. JULI 1835.

(L. S.)

**Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**  
gez. von Altenstein.

**Bestätigung**  
des Statuts für die Michael Beer'sche  
Stipendien-Stiftung.  
14726.

1.  
Winfried  
Lorenz  
Kipf  
Lüning

2.  
Gott  
Konsul  
Wenzel  
Kipf  
Lüning

3.  
fünf  
Klaus  
Kipf  
Lüning

4.  
Za  
Kipf  
Lüning

## Statut

der Michael Beer'schen Stiftung zur Unterstützung unbemittelten Maler und Bildhauer.

Der zu München am 22. März 1833 verstorbene dramatische Schriftsteller Herr MICHAEL BEER aus Berlin hat in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1833 publicirten Testamente, wovon der hierher gehörige § 10 Abschnitt B. in beglaubigter Form anliegt, ein Kapital von 10 000 Rthlr. Preussisch Kurant (30 000 Mark), zinsbar zu 5 pro Cent, zu einer Stiftung ausgesetzt, welche bezweckt, unbemittelten Malern und Bildhauern jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern. Damit die Ausführung der auf die Förderung der Kunst im allgemeinen und insbesondere unter den Bekennern des mosaischen Glaubens gerichteten gemeinnützigen Absicht des Stifters für alle Folgezeiten gesichert werde, sind nachstehende nähere Bestimmungen festgesetzt worden:

### § 1.

Der Michael Beer'schen Stiftung steht ein Kuratorium vor, welches aus einem Mitgliede der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin und zwei Mitgliedern der von den Eltern des Stifters, dem Banquier HERZ BEER und dessen Ehegattin AMALIE geborene LIEPMANN MEIER WULFF, abstammenden Beer'schen Familie gebildet wird. Das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium führt die Aufsicht auf diese Stiftung, ernennt den aus der gedachten Akademie zu wählenden Kurator und bestätigt die von der Beer'schen Familie präsentirten Kuratoren. Es setzt ferner, wenn es in der Beer'schen Familie an tauglichen Personen fehlt oder die vorhandenen das Amt nicht übernehmen wollen, Stellvertreter ein, welche lebenslänglich fungieren.

### § 2.

Die Königliche Akademie der Künste hierselbst wird in mit den Kuratoren zu verabredenden Zeiträumen in den öffentlichen Blättern zu machende Preisaufgaben für Bildhauer und Maler aller Fächer abwechselnd bestimmen und ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten den Kuratoren mittheilen.

### § 3.

Zur Konkurrenz darf nur verstattet werden, wer:

1. sich zur jüdischen Religion bekennt,
2. ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
3. Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist.

56

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Italien von Fünfhundert Thalern (1500 Mark), wovon ihm Einhundert Thaler (Dreihundert Mark) beim Antritt der Reise, der Rest in gleichen Quartals-Raten in Italien an von den Kuratoren zu bestimmenden Orten ausgezahlt wird.

3

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen wie die Pensionäre der Königlichen Akademie der Künste, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muss sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Betreff der sittlichen Führung nicht, so sind die Kuratoren berechtigt, ihn auf die Mittheilung der Königlichen Akademie der Künste hierüber, und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniss einer Königlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

6

Kann der Preis in einem Jahre wegen fehlender Konkurrenz, mangelhafter Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden, so steht den Kuratoren frei, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendii auf ein Jahr und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen. Erfolgt aber keine solche Bewilligung, so wird die vakante Jahres-Rate aufgesammelt und in Staatsschuldscheinen oder auf sonst sichere Weise verzinslich angelegt und damit so lange fortgefahrene, bis ein ebenfalls einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Pr. Kur. (1500 Mark) gewährendes Kapital vorhanden ist, womit sodann ein zweites Reise-Stipendium fundirt wird. Dieses Reise-Stipendium wird alsdann nach Vorschrift der §§ 2—5, jedoch ohne Rücksicht auf die Religion der Stipendiaten, verliehen. — Nach Gründung des zweiten Reise-Stipendiums wird mit nicht vertheilten Raten beider Stipendien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein drittes, viertes, fünftes u. s. w. Reise-Stipendium gegründet.

Es sollen indess von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Reise-Stipendien in Italien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hierzu ein von den Kuratoren zu ermessender Theil der bis jetzt noch nicht verwendeten Zinsen des Stiftungskapitals sogleich bestimmt werden. Auch versteht sich von selbst, dass wenn auf irgend eine Weise dieses Kapital verringert würde, die Ersparnisse zunächst zu dessen Ergänzung so lange verwendet werden müssen, bis dasselbe einen Ertrag von Fünfhundert Thalern Pr. Kur. (1500 Mark) gewährt.

5

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen entstehenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin vorgesetzte Ministerium.

BERLIN DEN 4. JUNI 1839

102 Amalia Beer geb. Liepmann Meier Wulf

### Begläubigte Abschrift

6

§ 10 (Legate).

- B. Setze ich ein Kapital von 10 000 Thalern, sage Zehn Tausend Thalern (30 000 Mark), fest, das jährlich zu 5 pro Cent verzinst werden soll. Die Interessen dieses Kapitals sollen verwendet werden, dass es unbemittelten Künstlern, d. h. Malern oder Bildhauern jüdischer Religion, erleichtert werde, sich in Italien in ihrer Kunst zu vervollkommen. Die jungen Leute, denen dies Stipendium zu Theil werden darf, müssen sich zum jüdischen Glauben bekennen und

  - a) das Alter von 22 Jahren erreicht haben;
  - b) Zöglinge einer deutschen Akademie und mit den besten Zeugnissen ihrer Tüchtigkeit verschen sein;
  - c) eine Preisaufgabe gelöst haben, die die Berliner Akademie in Rücksicht auf dieses Stipendium gewiss nicht versagen wird, alljährlich zu bestimmen und ihr Gutachten über die Arbeiten den Kuratoren meines Nachlasses mitzutheilen;
  - d) der, welcher den Preis erhält, wird auf ein Jahr mit Fünfhundert Thalern (1500 Mark) unterstützt, um nach Italien zu gehen, nach seinen besten Kräften die grossen Vorbilder zu nützen und seine Kunst mit allem Eifer und Fleiss zu betreiben.

Er ist verpflichtet, sich 8 Monate in Rom aufzuhalten. Das Geld wird ihm, mit einem Vorschuss von hundert Thalern (300 Mark), quartaliter in Italien ausgezahlt.

Ueberdies wünschte ich, dass die nöthigen Maassregeln getroffen würden, sich seiner Thätigkeit und Sittlichkeit in Rom zu versichern. Ein Zeugniss der dortigen Preussischen Autoritäten vom Gegentheile berechtigt die Kuratoren meines Vermögens, nach einem halben Jahre das Stipendium dem für unwürdig Befundenen zu entziehen.

C. etc.

So geschehen Berlin, den 27. April 1826.

ccy Michael Beer.

STATUT

DER

**ZWEITEN MICHAEL BEER'SCHEN STIFTUNG**

FÜR

MALER, BILDHAUER, MUSIKER UND KUPFERSTECHER

OHNE

UNTERSCHIED DES RELIGIÖSEN BEKENNTNISSES.

---

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M., welcher wörtlich also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, dem unter den Anlagen zurückfolgenden Nachtrags-Statut für die Michael Beer'sche Stiftung die Bestätigung zu ertheilen.

BERLIN, DEN 6. NOVEMBER 1861.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bethmann-Hollweg.

An  
den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

wird das angeheftete Statut hiermit bestätigt.

BERLIN, den 26. November 1861.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

von Bethmann-Hollweg.

**Bestätigung.**

U. 23733.

**Statut für das zweite Reise-Stipendium der Michael Beer'schen Stiftung.**

Nachdem das Kapital der Michael Beer'schen Stiftung auf den Nominalbetrag von 28 000 Thlr. (84 000 Mark) und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Thlr. 15 Sgr. (3511 Mark 50 Pf.) angewachsen ist, haben die unterzeichneten Mitglieder der Beer'schen Familie beschlossen, in Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des Stifters aus dem gegenwärtigen Zinsenertrage das ursprüngliche für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Reise-Stipendium von 500 Thlr. (1500 Mark) auf 750 Thlr. (2250 Mark) zu erhöhen und den nach Abzug dieser 750 Thlr. (2250 Mark) verbleibenden Zinsenrest von 420 Thlr. 15 Sgr. (1261 Mark 50 Pf.) zur Gründung des zweiten im § 6 des Statuts der Michael Beer'schen Stiftung vom 4. Juni 1835 in Aussicht genommenen Reise-Stipendiums zu verwenden. Für dieses

**zweite Stipendium der Michael Beer'schen Stiftung**

sollen folgende nähere Bestimmungen gelten:

§ 1.

Das zweite Stipendium ist für Maler, Bildhauer, Kupferstecher und Musiker bestimmt und wird ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Konkurrenten verliehen.

§ 2.

Die Verwaltung auch dieses zweiten Stipendiums wird durch das im § 1 des Statuts der Michael Beer'schen Stiftung angeordnete Kuratorium geführt.

§ 3.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium werden im ersten Jahre Kupferstecher, im zweiten Musiker, im dritten Maler und im vierten Bildhauer zugelassen, und ist diese Reihenfolge für alle Zukunft festzuhalten.

§ 4.

Die Königliche Akademie der Künste in Berlin wird dieser Reihenfolge gemäss die für dieses Stipendium zu stellende Preisaufgabe bestimmen und mittels der öffentlichen Blätter bekannt machen.

§ 5.

Das Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin über die eingelieferten Arbeiten ist dem Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung mitzutheilen und der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, mittels der öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

§ 6.

Das zweite Stipendium tritt mit Michaelis 1862 ins Leben, und ist zu dem Ende die öffentliche Bekanntmachung der von der Königlichen Akademie zu stellenden Preisaufgabe rechtzeitig zu erlassen.

§ 7.

- Zur Konkurrenz darf nur verstattet werden, wer
- ein Alter von 22 Jahren erreicht hat,
  - Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist, und
  - sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann.

§ 8.

Wer nach dem Gutachten der Königlichen Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält ein Stipendium zur Reise nach Rom von Siebenhundertfünfzig Thalern (2250 Mark), wovon ihm Einhundertfünfzig Thaler (450 Mark) beim Antritt der Reise und der Rest im gleichen Betrage in Quartalsraten ausgezahlt werden.

§ 9.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen, wie die Pensionäre der Königlichen Akademie der Künste in Berlin, namentlich in Betreff der halbjährigen an dieselbe einzusendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muss sich aber acht Monate in Rom aufhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten insbesondere auch in Hinsicht der sittlichen Führung nicht, so ist das Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung berechtigt, ihm auf die Mittheilung der mehrgedachten Königlichen Akademie hierüber und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugniss einer Königlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

§ 10.

Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Mittel der Michael Beer'schen Stiftung gestattet werden, auch für dieses zweite Stipendium alljährlich die Summe von 750 Thlr. (2250 Mark) zu verwenden, wird dasselbe nur alle zwei Jahre verliehen, und fließen bis dahin die bei der Michael Beer'schen Stiftung zu machenden Ersparnisse dem für das zweite Stipendium anzusammelnden Fonds mit der Maassgabe zu, dass auf Grund der Bestimmung im § 6 des mehrgedachten Statuts den Kuratoren der Michael Beer'schen Stiftung nach wie vor freisteht, im Falle, wo der Preis des ersten Stipendiums wegen fehlender Konkurrenz, mangelnder Tüchtigkeit oder aus welchem Grunde es sei, nicht zuerkannt werden kann, die Verlängerung des vorjährigen Reise-Stipendiums auf „Ein Jahr“ und im nächsten Jahre in demselben Falle noch einmal zu bewilligen.

§ 11.

Sobald der jährliche Zinsenertrag des Kapitals der Michael Beer'schen Stiftung die zur Deckung des ersten und des zweiten Stipendiums von je 750 Thlr. (2250 Mark) erforderliche Summe von 1500 Thlr. (4500 Mark) erreicht haben wird, ist auch das zweite Stipendium alljährlich zu verleihen. Mit den etwaigen von diesem Zeitpunkte ab nicht vertheilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums ist nach den betreffenden Bestimmungen im § 6 des mehrgedachten Statuts zu verfahren und auf diese Weise das dritte, vierte, fünfte u. s. w. Reise-Stipendium zu gründen.

§ 12.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael Beer'schen Stiftung vermindert werden, so sind die Ersparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, bis dasselbe einen Zinsenbetrag von 750 Thlr. (2250 Mark) für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

§ 13.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Königl. Akademie der Künste in Berlin vorgesetzte Ministerium.

BERLIN, DEN 22. MAI 1861.

G. Meyerbeer,

Georg Beer

für sich und als Generalbevollmächtigter seiner Geschwister

- der Frau Julie v. Haber geb. Beer,
  - der Frau Elise Oppenheim geb. Beer,
  - des Herrn Julius Beer,
- sämmtlich in Paris wohnhaft.

Statut

der Michael Beer'schen Stiftung zur Unterstützung unbemittelten  
Maler, Bildhauer, Grafiker und Musiker.

Der zu München am 22. März 1835 verstorbenen dramatische Schriftsteller Herr Michael Beer aus Berlin hatte in seinem am 1. Mai 1826 errichteten und am 26. April 1859 publizierten Testamente ein Kapital von 10 000 Rtlr. Preußisch Kurant (50 000 Mark), zinsbar zu 5 Prozent, zu einer Stiftung ausgesetzt, die bezweckte, unbemittelten Malern und Bildhauer jüdischer Religion die Ausbildung in ihrer Kunst in Italien zu erleichtern.

Nachdem das Kapital dieser auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 8. Juli 1855 bestätigten Michael Beer'schen Stiftung auf den Nominalbetrag von 25 000 Tlr. (125 000 Mark) und der jährliche Zinsenertrag desselben auf 1170 Tlr. 15 Sgr. (5911 Mark 90 Pf.) angewachsen war, wurde in einer auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 6. November 1861 bestätigten Nachtrage-Statut mit Rücksicht auf die gegen frühere Zeiten eingetretene Versteuerung aller Lebensbedürfnisse in Italien zur Förderung der gemeinnützigen Absicht des Stifters das ursprüngliche, für Maler und Bildhauer jüdischer Religion bestimmte Stipendium von 500 Tlr. (1500 Mark) auf 750 Tlr. (2250 Mark) erhöht und der nach Abzug dieser 750 Tlr. (2250 Mark) verbleibende Zinsenrest von 420 Tlr. 15 Sgr. (1261 Mark 50 Pf.) zur Gründung eines zweiten, im § 6 des damaligen Statuts der Michael Beer'schen Stiftung vom 4. Juni 1835 in Aussicht genommenen Stipendiums bestimmt.

Im Jahre 1912 wurde das Statut vom Kuratorium der Michael Beer'schen Stiftung in einigen Punkten abgeändert und ihm die vorliegende Fassung gegeben.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Berlin. Sie wird verwaltet und vertreten durch ein Kuratorium, bestehend aus einem Mitgliede der Akademie der Künste, einem Mitgliede der von den Eltern des Stifters, dem Bankier Herz Beer und dessen Ehegattin Amalie geb. Dittmann Beer, abstammenden Familie Beer und einem vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten zu berufenden Mitgliede.

Das erste Mitglied, welches den Vorsitz im Kuratorium zu führen hat, wird von dem Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste gewählt und vom Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten ernannt.

Das zweite Mitglied wird von der Familie Beer vorgeschlagen und von dem genannten Minister bestätigt. Sollte in der Familie Beer ein geeigneter Vertreter nicht vorhanden oder zur Übernahme des Amtes bereit sein, so soll der Senat der Akademie der Künste, Sektion für die bildenden Künste das zweite Mitglied aus den Mitgliedern der Akademie der Künste wählen. Diese Wahl unterliegt dann der Bestätigung durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Der Vorsitzende des Kuratoriums ist befugt, das Kuratorium zu den Sitzungen einzurufen.

#### § 2.

Die Stiftung verleiht zur Zeit zwei Stipendien.

Zur Bewerbung werden zugelassen:

- a) um das erste Stipendium Maler und Bildhauer, die sich zur jüdischen Religion bekennen, und
- b) um das zweite Stipendium Graphiker, Maler, Bildhauer und Musiker ohne irgend eine Rücksicht auf die Religion der Bewerber.

63

#### § 3.

Die Akademie der Künste in Berlin wird die Stipendien jährlich nach Verabredung mit dem Kuratorium in den öffentlichen Blättern ausschreiben, und zwar

- a) das erste Stipendium abwechselnd für Maler und für Bildhauer aller Fächer, und
- b) das zweite Stipendium im ersten Jahre für Graphiker, im zweiten für Maler, im Dritten für Bildhauer und im vierten für Musiker; diese Reihenfolge ist für alle Zukunft festzuhalten.

Ihr Gutachten über die eingelieferten Arbeiten wird die Akademie der Künste dem Kuratorium mitteilen.

#### § 4.

Zur Bewerbung darf nur verstattet werden, wer:

- a) ein Alter von 22 Jahren erreicht hat, und
- b) Zögling einer deutschen Kunstabademie ist.

Von dem Erfordernis zu b) kann auf Beschluss des Kuratoriums ausnahmsweise abgesehen werden; in diesem Falle hat der Bewerber sich über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung durch glaubwürdige Zeugnisse auszuweisen.

#### § 5.

Wer nach dem Gutachten der Akademie der Künste in Berlin den Preis verdient, erhält vom Kuratorium ein Stipendium zur Reise nach Italien in Höhe von 3,000 Mark, wovon ihm 900 Mark beim Antritt der Reise und der Rest in gleichen Quartalsraten ausgezahlt werden. Bei der Bestimmung des Stipendiaten hat das Kuratorium sein Augenmerk namentlich darauf zu richten, ob mit Sicherheit anzunehmen ist, daß er von einem Aufenthalt in Italien wirklichen Nutzen ziehen wird. Der Name dessen, welcher des Preises für würdig erkannt worden, ist vom Kuratorium mittels der öffentlichen Blätter

zur

Der  
conse  
Kunst  
an  
banc  
Dicht  
2/

feind  
Kunst  
zur  
Kunst  
3/

Zugang  
zur  
und  
Kunst  
gr.  
Tafel

zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Der Stipendiat ist denselben Verpflichtungen wie die "Pensionäre der Akademie der Künste, namentlich inbetreff der halbjährlichen an dieselbe einzurendenden Berichte und Arbeiten, unterworfen, muß sich aber acht Monate in Rom aufzuhalten. Entspricht ein Stipendiat diesen Verbindlichkeiten, insbesondere auch inbetreff der sitzlichen Führung nicht, so ist das Kuratorium berechtigt, ihm auf die Mitteilung der Akademie der Künste hierüber, und, was die sittliche Führung betrifft, auf das Zeugnis einer Staatlichen Preussischen Autorität in Rom das Stipendium nach einem halben Jahre zu entziehen.

Das Kuratorium kann im Hinblick auf die Individualität des Stipendiaten den Aufenthalt in Italien bzw. in Rom ausnahmsweise abkürzen oder auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit ausnahmsweise überhaupt verzichten.

#### § 6.

Es steht dem Kuratorium frei, die Verlängerung des vorjährigen Stipendiums auf ein Jahr und im nächsten Jahre noch einmal zu bewilligen, insbesondere, wenn der Freis in einen Jahre wegen fehlender Besserung, manchmalster Tückigkeit oder aus welchen Grunde es sei, nicht zuerkennet werden kann.

#### § 7.

Die etwa nicht verteilten Raten des ersten und des zweiten Stipendiums werden aufgesammelt und in Staatschuldscheinen oder auf sonst. sichere Weise verhältnisch angelegt und damit so lange fortgeführt, bis ein ebenfalls einen Ertrag von 3500 Mark gewährendes Kapital vorhanden ist, womit ein drittes Stipendium fundiert wird. Dieses Stipendium wird alsdann nach Maßgabe der Vorschriften über das zweite Stipendium verliehen. Nach Gründung des dritten Stipendiums wird mit nicht verteilten Raten der bestehenden Stipendien

dien stets in gleicher Art verfahren und auf diese Weise ein vierter, fünftes, sechstes usw. Stipendium begründet.

Es sollen indes von den Ersparnissen die durch Auszahlung der Stipendien entstehenden Kosten in Abzug gebracht und hierzu ein von dem Kuratorium zu ermessender Teil der Zinsen des Stiftungskapitals bestimmt werden.

#### § 8.

Sollte wider Hoffen und Erwarten das gegenwärtige Kapital der Michael Beer'schen Stiftung vermindert werden, so sind die Ersparnisse zu dessen Ergänzung so lange zu verwenden, wie dasselbe einen Zinsenbetrag von 3500 Mark für das erste und demnächst für das zweite Stipendium gewährt.

#### § 9.

Alle bei Auslegung der vorstehenden Bestimmungen erwachsenden Zweifel oder Streitigkeiten entscheidet das der Akademie der Künste in Berlin vorgesetzte Ministerium.

STATUT

DER

GIACOMO MEYERBEERSCHEN STIFTUNG

FÜR TONKÜNSTLER.

J  
e  
h  
will  
auf  
Ih  
ren  
Ber  
icht  
v  
om  
20.  
d.  
M  
ts.  
f  
ür  
die  
v  
on  
d  
em  
ver  
st  
or  
ben  
en  
General  
mus  
ik  
di  
rek  
tor  
und  
Hof  
kap  
ell  
me  
iste  
r  
GIACOMO  
MEYERBEER  
in  
dem  
Kodizill  
v  
om  
1.  
Juni  
1863  
f  
ür  
Ton  
k  
ün  
st  
ler  
ge  
gr  
ünd  
ete  
St  
ift  
ung  
Me  
ine  
la  
nde  
s  
herr  
liche  
Gene  
h  
mig  
ru  
ng  
hier  
mit  
erte  
ilen.

Merseburg, den 13. September 1865.

Wilhelm.

An  
den Minister  
der geistlichen p. Angelegenheiten.

Der am 2. Mai 1864 zu Paris verstorbene Königlich Preußische General-Musikdirektor und Hofkapellmeister GIACOMO MEYERBEER aus Berlin hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 18. Mai 1864 publizierten Testament und in dem zweiten dazu gehörigen Kodizill vom 1. Junius 1863 ein Kapital von „Zehntausend Taler“ ausgesetzt, welches von seinem Vermögen abgesondert auf den Namen:

### „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler“

festgestellt und mit fünf Prozent jährlich verzinst werden soll.

Damit der Zweck dieser für Tonkünstler und besonders für Studierende der musikalischen Komposition bestimmten Stiftung soviel als möglich erreicht und für alle Folgezeit gesichert werde, ist auf Grund des eben gedachten zweiten Kodizills zu dem Testament des Stifters folgendes Statut entworfen worden.

#### § 1.

Aus den von dem Stiftungs-Kapital der 10000 Taler aufgelaufenen Zinsen wird alle zwei Jahre die Summe von

Betrag des Konkurrenz-Preises.

#### „Eintausend Taler“

zu einem Konkurrenz-Preise für Studierende der musikalischen Komposition verwandt.

#### § 2.

Die erste Konkurrenz um diesen Preis findet im Jahre 1867 statt.

Beginn der Konkurrenz.

#### § 3.

Nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters muß jeder Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis

Bedingungen der Teilnahme an der Preisbewerbung.

1. ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen, auch nicht älter als 28 Jahre sein; gleichgültig ist es, zu welcher Religion er sich bekennt, und welchem Stande er angehört.
2. Er muß ferner seine Studien in einem der öffentlichen musikalischen Kunst-Institute Berlins oder in dem Konservatorium für Musik in Köln gemacht haben.

§ 4.

Als die jetzt in Berlin vorhandenen musikalischen Kunst-Institute, in welchem ein Bewerber seine Studien gemacht haben muß, sind zu bezeichnen:

1. Die bei der Königlichen Akademie der Künste bestehende Schule für musikalische Komposition,
2. das Königliche Institut für Kirchenmusik, unter Leitung des Professors und Direktors A. W. Bach,
3. das vom Professor und Musikdirektor Julius Stern geleitete Konservatorium für Musik und
4. die vom Professor und Hofpianisten Dr. Th. Kullak gegründete Neue Akademie der Tonkunst.

Auch sollen,

5. Solange die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer sich mit der Ausbildung junger Musiker beschäftigen, deren Schüler, wenn sie ein Zeugnis ihres Lehrers über ihre Befähigung beibringen, zur Teilnahme an der Preisbewerbung zugelassen werden.

Ob die etwa später in Berlin entstehenden öffentlichen musikalischen Kunst-Institute geeignete Schüler für die Teilnahme an der Preisbewerbung im genügenden Maße ausbilden werden, bleibt der Beurteilung und Feststellung der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste überlassen.

§ 5.

Von jedem Bewerber um den zur Konkurrenz ausgesetzten Preis ist zu verlangen:

1. eine achtstimmige Vokalfuge für zwei Chöre, deren Hauptthema mit dem Texte von den Preisrichtern (§ 8) aufgegeben wird,
2. eine Ouvertüre für ein großes Orchester, und
3. eine dreistimmige dramatische Kantate für Gesang und Orchester, deren ungedruckter Text den Bewerbern von den Preisrichtern (§ 8) mitgeteilt wird, aus zwei Arien, einem Duett und einem Terzett bestehen und durch Rezitative verbunden sein muß; auch ist durch eine auf die Situation des Textes passende Instrumental-Introstruktion die Kantate einzuleiten.

§ 6.

Unter Beachtung dieser allgemeinen Bestimmung werden die Preisrichter (§ 8) für jede Konkurrenz die speziellen Preisaufgaben stellen und dieselben rechtzeitig an die Königliche Akademie der Künste einsenden, worauf die letztere in Betreff dieser Preisaufgaben sowie des Zeitpunktes, von welchem ab die jedesmalige Konkurrenz eintritt, und des Termins, bis zu welchem die Konkurrenz-Arbeiten einzuliefern sind, das Erforderliche in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.\*)

Allgemeine Bestimmung der zu stellenden Preisaufgaben.

Die speziellen Preisaufgaben.

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

§ 7.

Die Preisrichter (§ 8) wählen den Dichter, welcher vorzugsweise geeignet scheint, zu der im § 5.<sup>1</sup> erwähnten Kantate den Text zu liefern; das dem Dichter der Kantate zu gewährende Honorar ist auf den Antrag des Kuratoriums der Stiftung (§ 12) von den Erben des Stifters besonders zu zahlen; dasselbe gilt von der Deckung der Kosten, welche aus dem Druck der aufgegebenen Textesworte (§ 5.<sup>1</sup>) erwachsen werden, solange für solche und ähnliche Ausgaben in den Fonds der Stiftung keine geeigneten Mittel verfügbar sind.

§ 8.

Zu Preisrichtern werden ernannt:

1. sämtliche Mitglieder der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin,
2. die Kapellmeister der Königlichen Oper zu Berlin,
3. die Direktoren des Sternschen und des Kullakschen Konservatoriums, so lange diese beiden Institute in Berlin bestehen, und
4. die Professoren Dr. A. Marx und F. A. Geyer.

Die unter Nummer 2, 3 und 4 genannten Männer treten als Preisrichter ein, sofern sie nicht schon zu derselben nach der Bestimmung unter Nummer 1 als Mitglieder der musikalischen Sektion der Königlichen Akademie der Künste gehören.

Preisrichter.

§ 9.

Die Konkurrenzarbeiten müssen in eigenhändiger, sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt unter der Adresse der Königlichen Akademie der Künste in Berlin an den Inspektor derselben abgeliefert werden. Den Arbeiten ist ein versiegelter Zettel beizufügen, der inwendig den Namen des Konkurrenten enthält, außen aber mit einem Motto versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber, statt des Namens des Konkurrenten, steht. Der Inspektor der Akademie hat die eingegangenen Arbeiten sogleich an die musikalische Sektion zu befördern. Jedes Mitglied dieser Sektion prüft die eingegangenen Arbeiten und versieht sie mit seinem schriftlichen Gutachten; darauf läßt die mehrgedachte Sektion die eingegangenen Arbeiten auch bei den noch übrigen Preisrichtern zirkulieren, welche ihr Gutachten gleichfalls schriftlich abzugeben haben. Dann wird in einer von der musikalischen Sektion zu veranlassenden Sitzung sämtlicher Preisrichter\*) nach vorgängiger Beratung durch absolute Stimmenmehrheit der Preis, welcher in „Eintausend Taler“ besteht, erteilt.

Die Konkurrenzarbeiten, die Prüfung derselben und die Verkündigung des Siegers.

Die Verkündigung des Siegers und die Einhändigung des ihm erteilten Preises erfolgt in der zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. am dritten August stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der Künste.\*\*)

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 28. Juni 1867 — Seite 13. —

\*\*) Vergleiche Nachtrag vom 5. November 1883. — Seite 10. —

Die uneröffneten Zettel werden nebst den betreffenden Arbeiten durch den Inspektor der Königlichen Akademie der Künste an diejenigen, welche sich dazu legitimieren, zurückgegeben.

Dagegen verbleibt das Manuskript der Arbeiten, welchen der Preis zuerkannt worden, im Besitz der Königlichen Akademie der Künste als Eigentum, während der Sieger das Recht behält, seine gekrönten Arbeiten drucken zu lassen und zu verkaufen.

#### § 10.

Verpflichtungen des Siegers.

Wer den Preis erhalten hat, ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von achtzehn aufeinander folgenden Monaten\*) eine Reise zu unternehmen, und die ersten sechs Monate in Italien, die folgenden sechs Monate in Paris und das letzte Drittel der für seine Reise ausgesetzten Zeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich eine gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der eben gedachten Städte zu verschaffen.

Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner musikalischen Tätigkeit an die musikalische Sektion der Königlichen Akademie der Künste in Berlin zwei größere Kompositionen von sich einzusenden; die eine muß eine Gesangskomposition (das Fragment entweder einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde), die andere eine Orchester-Komposition, entweder eine Ouvertüre oder ein Sinfonie-Satz, sein.

#### § 11.

Nochmalige Bewilligung oder Erhöhung, sowie anderweitige Verwendung der Preissumme.

Wird bei einer Preisbewerbung keiner der Konkurrenten des Preises für würdig befunden, so kann derjenige, welchem bei der unmittelbar vorhergegangenen Bewerbung der Preis zuerkannt worden, die nunmehr disponible Preis-Summe noch einmal erhalten, falls die Preisrichter solches für zweckmäßig erachten. Geschieht dieses nicht, so soll der disponible Preis zur einen Hälfte dem nächstfolgenden zur Auszahlung gelangenden Preise und zur andern Hälfte dem auf diesen zunächst folgenden zur Auszahlung kommenden Preise zuwachsen. Kann sogleich bei der ersten Konkurrenz der Preis nicht zuerkannt werden, so ist mittels des für denselben ausgesetzten Geldbetrages ein Nebenfonds zu bilden, dessen Zinsen zur Deckung der bei der Verwaltung der Stiftung nötigen Ausgaben für Druck, Kosten, Abschriften u. s. w. zu verwenden sind.

#### § 12.

Das Kuratorium der Stiftung.

Das Kuratorium hat für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitals und für richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der im obigen enthaltenen Bestimmungen zu überwachen und die Stiftung nach außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten.\*\*)

\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 10. April 1886. — Seite 13 u. 14. —

\*\*) Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

#### § 13.

Zu Mitgliedern des Kuratoriums sind von dem Stifter ernannt:

1. Der gegenwärtige Vorsitzende der Königlichen Akademie der Künste, Professor Ed. Daege,
  2. der Schwiegersohn des Stifters, Baron Emanuel von Korff, und
  3. der Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat a. D. Dr. Johannes Schulze.
- Nach deren Abgänge sollen in ihre Stelle treten:\*)
1. für den Professor Daege der jedesmalige Direktor der Königlichen Akademie der Künste in Berlin,
  2. für den Baron Emanuel von Korff ein männliches Mitglied der Familie des Stifters, also ein Schwiegersohn oder ein Enkel oder in deren Ermangelung einer der Neffen des Stifters, und
  3. für den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrat a. D. Dr. Johannes Schulze eine von den beiden anderen derzeit fungierenden Mitgliedern zu wählende Person und entscheidet, wenn beide sich nicht einigen können, das Los.

Mitglieder des Kuratoriums.

#### § 14.

Der Hypothekenschein über das Stiftungs-Kapital von 10 000 Talern ist bei der Generalkasse des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hier zu deponieren; an eben diese Kasse sind auch die Zinsen dieses Kapitals zur Verrechnung halbjährlich zu zahlen.

#### § 15.

Alle bei Auslegung der obigen Bestimmungen entstehenden Zweifel und Streitigkeiten entscheidet das der Königlichen Akademie der Künste vorgesetzte Königliche Ministerium.

Berlin, den 12. August 1865.

**Das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.**

Ed. Daege  
Baron von Korff  
Dr. J. Schulze.

Das beigeheftete Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 30. November 1865.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

In Vertretung  
Bestätigung  
Lehnert.  
U 23033.

\*) Vergleiche: a. Nachtrag vom 5. November 1883 — Seite 10 —  
b. Ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901 — Seite 14 u. 15. —

Nachtrag  
zu  
dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung

Das unter dem 30. November 1865 bestätigte Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler vom 12. August 1865 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung 1866, Seite 18) wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. An Stelle des letzten Satzes in Alinea 1 des § 9 „Die Verkündigung des Siegers u. s. w.“ tritt nachstehende Bestimmung:  
„Das Kuratorium benachrichtigt den Sieger von der Erteilung des Preises unter Aushändigung eines Kollations-Patentes, veröffentlicht das Ergebnis der Konkurrenz in angemessen erscheinender Weise und setzt von demselben den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sowie den Präsidenten der hiesigen Königlichen Akademie der Künste in Kenntnis.“
2. In Abänderung der im § 13 des Statuts getroffenen Anordnung, daß an Stelle des — inzwischen verstorbenen — Professors E. d. D a e g e der jedesmalige Direktor der Königlichen Akademie der Künste in Berlin treten solle, wird bestimmt: An Stelle des Professors E. d. D a e g e tritt in Zukunft in Eriedigungsfällen der zur Zeit des Eintritts der Vakanz fungierende Vorsitzende der an der hiesigen Königlichen Akademie der Künste bestehenden Sektion für Musik und, falls dieser zum Eintritt in das Kuratorium der Stiftung nicht bereit sein sollte, ein von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ernennendes Mitglied dieser bezeichneten Sektion.“)

Berlin, den 5. November 1883.

**Das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.**

Bahlmann  
Gustav Richter.

Vorstehend aufgeführter Nachtrag zu dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler wird hierdurch bestätigt.

Berlin, den 11. Dezember 1883.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.**

In Vertretung  
Lucanus.

Bestätigung  
U IV 3551.

<sup>\*)</sup> Vergleiche ministerielle Entscheidung vom 20. April 1901. U IV 3739/00 — Seite 14 u. 15. —

**Ministerielle Entscheidungen**

zu

**dem Statut der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung**

für

**Tonkünstler.**

\*\*

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 28. Juni 1867.

Auf den Bericht vom 28. vorigen Monats — No. 585 — erwidere ich der Königlichen Akademie, daß der § 9 des Statuts der Meyerbeerschen Stiftung dahin auszulegen ist:

daß von der musikalischen Sektion zu der Sitzung zur Beschußfassung über die Verteilung des Meyerbeerschen Preises sämtliche Preisrichter ausdrücklich einzuladen sind, und daß die **erscheinenden** Mitglieder, **ohne Rücksicht auf ihre Anzahl**, nach Kenntnisnahme der abgegebenen schriftlichen Gutachten und nach vorgängiger Beratung durch absolute Stimmenmehrheit über Erteilung des Preises endgültig zu entscheiden haben.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
v. Mühler.

An die Königliche Akademie der Künste, hier.

U 18,959.

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

Berlin, den 10. April 1886.

U IV No. 1159.

In Sachen, betreffend die Giacomo Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler, will ich das Kuratorium auf den Bericht vom 15. März d. Ja. bis auf weitere Anordnung und unter dem Vorbehalt einer Änderung des Statuts der Stiftung vom 12. August 1865 in Betreff der im § 10 getroffenen Bestimmungen hierdurch ermächtigen, auf den Antrag der Sektion des Senats der Königlichen

Akademie der Künste hierselbst, für Musik, für einzelne Stipendiaten die Dauer der Reise bis auf zwölf Monate abzukürzen und hinsichtlich der Reiseroute und der Aufenthaltsbestimmungen von dem § 10 des Statuts abweichende Festsetzungen zu treffen.

Die bezeichnete Senats-Sektion habe ich von dieser Ermächtigung in Kenntnis gesetzt.

Die Berichtsanlage ist wieder angeschlossen.

von Gossler

An das Kuratorium der Giacomo Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler, z. H. des Königlichen Geheimen Ober-Regierungs-Rat, Herrn B a h l m a n n, Hochwohlgeboren, Hier.

Der Minister  
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

UIV No. 3739/00.

Berlin W.64, den 20. April 1901.

Die bisherige Verwaltung der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler hat nicht in allen Punkten den Bestimmungen des Stiftungs-Statuts vom 12. August 1865 entsprochen.

Nach § 12 des Statuts hat das **Stiftungskuratorium** für die Sicherstellung und Erhaltung des Stiftungskapitales und für die richtige Verwendung der aus demselben erwachsenden Zinsen Sorge zu tragen, die pünktliche Ausführung der Stiftungsbestimmungen zu überwachen und die Stiftung nach außen den Behörden und Privatpersonen gegenüber mit voller Wirkung zu vertreten. Das Stiftungskuratorium hat daher diesen ihm beigelegten Befugnissen gemäß in Zukunft die volle Verwaltung der Stiftung, besonders auch die Vermögensverwaltung, selbständig zu führen, auch sämtliche Kassenanweisungen, insbesondere diejenigen zur Zahlung der Stipendien und über sächliche Ausgaben durch das im Kuratorium den Vorsitz führende Mitglied des Senates der Königlichen Akademie der Künste zu erlassen.

Die Kassengeschäfte der Stiftung hat wie bisher die Bureaukasse des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten hier W.64, Behrenstrasse 72, wahrzunehmen.

Der Etat der Stiftung bildet einen Teil des Etats der Stiftungs- und Nebenfonds der Unterrichtsverwaltung des Ministeriums der geistlichen p. Angelegenheiten. Er wird von der genannten Bureaukasse aufgestellt und von mir festgesetzt. Eine Abschrift des für die Etatsjahre 1901 und 1902 gültigen Etats der Meyerbeer-Stiftung wird beigefügt. Von allen Veränderungen in dem Vermögen der Stiftung (auch Kapitalisierungen) ist mir eine kurze Anzeige zu machen, damit hier für den Etat das Nötige notiert werden kann.

Die Ausschreibung der Wettbewerbe um den Meyerbeerpreis hat gemäß § 6 des Statuts durch den Senat der Akademie der Künste, Sektion für Musik, zu erfolgen. In der Bekanntmachung ist aber zum Ausdruck zu bringen, daß die Ausschreibung mit Ermächtigung des Kuratoriums der Stiftung geschieht. Auch ist in der Bekanntmachung (unter No. VI) anzugeben, daß die Auszahlung der Stipendienraten auf Anweisung des Vorsitzenden des Kuratoriums erfolgt.

Die Benachrichtigung des Siegers von der Erteilung des Preises, die Aushändigung des Kollationspatentes an denselben und die Veröffentlichung des Ergebnisses des Wettbewerbes steht gemäß No. 1 des Statuten-Nachtrages vom 5. November 1883 dem Kuratorium zu. Dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten und dem Präsidenten der Akademie der Künste ist von dem Ausfalle des Wettbewerbes seitens des Kuratoriums jedesmal Mitteilung zu machen.

Von jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Kuratoriums der Stiftung ist dem Minister der geistlichen p. Angelegenheiten, dem Präsidenten der Akademie der Künste und der Bureaukasse des Ministeriums Anzeige machen.

Diese Verfügung tritt vom 1. April 1901 ab in Kraft.

Abschrift der Verfügung haben der Präsident der Akademie der Künste, der Senat der Akademie, Sektion für Musik, und die Bureaukasse des Ministeriums zur Kenntnisnahme bzw. Beachtung erhalten.

In Vertretung:

Wever.

An das Kuratorium  
der Giacomo Meyerbeer-Stiftung für Tonkünstler hier.

STATUTEN

DER

**EMIL WENTZEL'SCHEN STIFTUNG**

FÜR

STUDIRENDE DER KÖNIGLICH PREUSSIСHEN AKADEMIE DER KÜNSTE

ZU

BERLIN.

Auf Ihren Bericht vom 26. v. M. will ich den von dem verstorbenen Rentner E. WENTZEL zu Baden-Baden durch Testament vom 1. Dezember 1891 und die Nachträge vom 18. und 20. Februar 1892 errichteten beiden Studienstiftungen, und zwar der E. WENTZEL'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin und der E. WENTZEL'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin, auf Grund der Statuten vom 22. Oktober d. J. je die Rechte juristischer Personen verleihen und den Stiftungen zugleich zur Annahme der ihnen von dem verstorbenen Rentner E. WENTZEL zu Baden-Baden gemachten Zuwendung von Immobilien und Mobilien im Gesamtwert von etwa Siebenhundertsiebenzigtausend Mark, wovon  $\frac{1}{3}$  auf die erste,  $\frac{2}{3}$  auf die zweitgenannte Stiftung fallen, Meine Genehmigung ertheilen.

Neues Palais, den 5. Dezember 1892.

gez. Wilhelm R.

ggez. Graf zu Eulenburg. von Schelling. Bosse.

An den  
Minister des Innern, den Justiz-Minister  
und den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Der am 23. Februar 1892 zu Baden-Baden ohne Hinterlassung von Ascendenten und Descendenten verstorbene frühere Ingenieur, Rentner EMIL WENTZEL, war zu Berlin geboren, hatte, nach Australien ausgewandert, im Distrikt Adelaide die englische Staatsangehörigkeit erworben und war, nach einem langjährigen Aufenthalt dasselb, im Jahre 1873, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erlangen, nach Baden-Baden übersiedelt. Bereits vor seiner Rückkehr nach Deutschland trug derselbe sich, wie ein in Adelaide unter dem 18. Februar 1873 errichtetes, mit einer Reihe von späteren Nachträgen versehenes Testament darthut, mit dem Gedanken, sein Vermögen in Ermangelung von Descendenten und näheren Verwandten zur Errichtung zweier Studienstiftungen in seiner Vaterstadt zu verwenden. Diesen Gedanken hat derselbe in Deutschland zunächst durch ein eigenhändiges, sich inhaltlich mit dem Text vom 18. Februar 1873 deckendes Testament vom 18. Juli 1887 sammt Nebenbestimmungen und ein Codicill vom 25. Juli 1891 zum Ausdruck gebracht und demselben schliesslich durch das zu Baden-Baden errichtete notarielle Testament vom 1. Dezember 1891 mit den eigenhändigen Nachträgen vom 13. Februar und 20. Februar 1892 endgültigen Ausdruck verliehen.

Da die erstgedachten Testamente, soweit sie mit dem Testamente vom 1. Dezember 1891 in Widerspruch stehen, in letzterem ausdrücklich aufgehoben sind, so ist dieses mit dem Codicill vom 13. und 20. Februar 1892 für die Errichtung der von dem Testator angeordneten Stiftungen und für die Errichtung der Statuten für dieselben massgebend.

Nach dem massgebenden Testamente errichtet der Rentner E. WENTZEL als selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit zu versehende Stiftungen:

1. die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin,
2. die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin

und trifft die Bestimmung, dass sein gesammtes in- und ausländisches Mobiliar- und Immobiliarvermögen, soweit solches am 12. Juli 1891 vorhanden gewesen, vorbehaltlich der lebenslänglichen kautions- und bürgschaftsfreien Nutzniessung an demselben durch seine Ehefrau LOUISE, geb. BOCK, zu Baden-Baden, welcher auch das nach dem 12. Juli 1891 angesammelte Vermögen als Legat zusteht, zu einem Drittel der ersten, zu zwei Dritteln der letzten Stiftung zufallen soll.

Auf Grund der in dem Testamente vom 1. Dezember 1891 für die Errichtung der beiden Stiftungen gegebenen Vorschriften hat der Königlich Preussische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, als Aufsichtsbehörde über die Studienstiftungen handelnd, nachstehende Statuten für die Stiftungen entworfen:

## A. Statut für die Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin.

1. Der Sitz der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin ist zu Berlin.

2. Das Stiftungsvermögen besteht zur Zeit in  $\frac{1}{4}$  Antheil an dem von dem Stifter EMIL WENTZEL für die beiden Stiftungen:

Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin

und

Emil Wentzel'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin  
bestimmten, noch in idealer Gemeinschaft besessenen Vermögen.

Dieses Gesammtvermögen besteht:

1. aus einer zu Baden-Baden auf der Fremersbergerstrasse No. 8 gelegenen Villa mit Garten im Werthe von etwa	140 000 M.
samt vollständiger Hauseinrichtung im Gesammtwerthe von etwa	43 000 "
sowie aus z. Zt. noch im Besitze der Witwe E. WENTZEL befindlichen, demnächst an die Stiftungen zur Deponirung bei der Reichsbank oder sonstigen sicheren Stelle auszuhändigenden Werthpapieren im annähernden Betrage von	316 000 "
2. aus Grundstücken im Distrikt Adelaide, aus Hypothekenforderungen und Bankaktien, in Verwaltung des Bankhauses W. C. E. Mücke zu Adelaide stehend, und aus Depositen bei Londoner Bankhäusern im annähernden Gesammbetrage von	266 000 "

3.

An diesem unter No. 2 näher bezeichneten, im einzelnen noch festzustellenden Vermögen steht der hinterlassenen Ehefrau LOUISE WENTZEL geb. BOCK zu Baden-Baden die lebenslängliche Nutzniessung nach Massgabe der Spezialbestimmungen des Testators vom 1. Dezember 1891 bzw. der Codicille hierzu vom 13. und 20. Februar 1892, welche diesem Statut als wesentlicher Theil beigefügt sind, zu.

4.

Zur Verwaltung der Stiftung wird ein Kuratorium gebildet. Dasselbe besteht aus 5 Mitgliedern, zu welchem der jedesmalige Präsident der Akademie der Künste als Vorsitzender gehören muss.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

Nach Allerhöchster Genehmigung der Stiftung wird die Bildung des Kuratoriums erfolgen, und zwar zum ersten Male durch Ernennung seitens des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre.

Bei dem Wegfall eines Mitgliedes des Kuratoriums wird dasselbe auf Vorschlag des Vorsitzenden durch die Ober-Aufsichtsbehörde ergänzt. Die Oberaufsicht über die Stiftung steht dem Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten zu.

4

5.

Das Kuratorium vertritt die Stiftung in allen ihren Angelegenheiten nach Innen und nach Aussen, einschliesslich derjenigen Fälle, in welchen es nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht bedarf.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Verhandlungen des Kuratoriums. Er beruft das Kuratorium, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert, insbesondere alsdann binnen 14 Tagen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

Die Einladungen erfolgen schriftlich unter Mittheilung der Tagesordnung.

Die Beschlüsse des Kuratoriums werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, einschliesslich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erforderlich. Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Kuratoriumsmitgliedern zu vollziehen und mit den übrigen Archivalien der Stiftung aufzubewahren ist.

Alle Namens des Kuratoriums ergehenden Schriftstücke tragen die Unterschrift:

„Kuratorium der Emil Wentzel'schen Stiftung für Studirende der Königl. Akademie der Künste zu Berlin“

und werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterzeichnet. Zur Gültigkeit derjenigen Schriftstücke, durch welche für die Stiftung Verbindlichkeiten übernommen oder Rechte aufgegeben werden, ist die Mitunterzeichnung zweier weiteren Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

Die Legitimation der Mitglieder des Kuratoriums wird Dritten gegenüber durch eine diese Eigenschaft bestätigende Bescheinigung des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten geführt.

6.

Die Bureaugeschäfte der Stiftung werden von den Beamten der Akademie der Künste wahrgenommen.

Dem Kuratorium bleibt es überlassen, zu beschliessen, ob hierfür, sobald Mittel verfügbar, eine Entschädigung zu bewilligen ist.

7.

Für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens bleiben, so lange die Nutzniessung der Witwe WENTZEL dauert und mit derselben für ihre Lebenszeit nicht eine anderweite Vereinbarung seitens der Stiftung getroffen werden sollte, die Bestimmungen des dem Statute angeschlossenen Testaments vom 1. Dezember 1891 und der Codicille vom 13. und 20. Februar 1892 in Kraft. Für die Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens nach dem Tode der Nutzniesserin, sowie für die Kassen- und Rechnungsführung ist von dem Kuratorium ein Reglement aufzustellen, welches, ebenso wie die etwa mit der Nutzniesserin für deren Lebenszeit getroffenen Vereinbarungen, der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterliegt.

8.

Der Zweck der Stiftung soll sein: Studirenden der Königlichen Akademie der Künste in Berlin Studienstipendien und solchen, welche ihre Studien vollendet haben, Reisestipendien zu ihrer weiteren Ausbildung zu gewähren.

Die Studienstipendien sollen auf höchstens vier, die Reisestipendien in der Regel auf ein Jahr verliehen werden.

Das Kuratorium hat, sobald eine Stipendienverleihung nach dem Tode der Nutzniesserin möglich, durch einen von der Aufsichtsbehörde zu bestätigenden Beschluss die Zahl, die Art und Höhe der Stipendien, sowie die Zeit, von welcher ab und bis zu welcher sie verliehen werden

5

sollen, festzustellen. Zur Abänderung dieses Beschlusses ist gleichfalls die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Nicht zur Auszahlung gelangende Stipendienbeträge werden zur Vermehrung des Stammvermögens verwendet.

9.

Zum Genuss der Stipendien der Stiftung können nur solche nach No. 10 berechtigte Bewerber zugelassen werden, welche körperlich und geistig rüstig sind und ihren Fleiss durch gute Zeugnisse nachgewiesen haben.

Gänzlich unbemittelte Personen sind von dem Genusse der Stipendien ausgeschlossen, da nach der Absicht des Stifters nur eine Beihilfe zum Studium, nicht eine Art Armenunterstützung gewährt werden soll.

Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als Fünfhundert Mark bezieht, darf zum Genuss der Stipendien dieser Stiftung nicht zugelassen werden.

10.

Die Hälfte der Stipendiaten der Stiftung soll aus Angehörigen des Deutschen Reiches, die andere Hälfte aus Süd-Australiern bestehen. Von den Deutschen Reichsangehörigen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben.

Soweit aus Süd-Australien sich keine genügende Zahl von Bewerbern finden sollte, können auch die für Süd-Australien bestimmten Stipendien an Deutsche Reichsangehörige vergeben werden.

Die sôdaustralischen Bewerber müssen im Besitze derjenigen Vorbildung sein, welche zum erfolgreichen Besuche der Königlichen Akademie der Künste in Berlin erforderlich ist. Darüber, in welcher Weise diese Vorbildung darzuthun ist, hat auf Antrag des Kuratoriums der Königlich Preussische Kultusminister Bestimmung zu treffen.

11.

Das Kuratorium der Stiftung hat Abschrift der Statuten und der Programme und Studienplane, sowie der Bestimmungen über Art, Höhe und Verleihungsdauer der Stipendien an den Kolonial-Sekretär der Königlich Grossbritannischen Regierung für Australien oder die an dessen Stelle tretende Behörde von Zeit zu Zeit zu überenden.

12.

Alljährlich zu einer nach dem Inkrafttreten der Stiftung durch Beschluss des Kuratoriums zu bestimmenden Zeit hat das Kuratorium öffentlich durch Anschlag im Anstaltsgebäude und Bekanntmachung im Reichs- und Staatsanzeiger, sowie in einer oder mehreren in Berlin erscheinenden Zeitungen Bewerber um die Stipendien zur Einreichung ihrer Gesuche und Zeugnisse aufzufordern.

Auf das Bestehen der Stiftung hat ein immerwährender Anschlag am schwarzen Brett der Anstalt hinzuweisen.

13.

Aus den Mitteln der Stiftung soll eine Unterstützung zum Zwecke der Reise von Australien nach Berlin und zurück nicht gewährt werden, es wird vielmehr erwartet, dass die australischen Behörden ihren Staatsangehörigen erforderlichen Falls Reiseunterstützung gewähren werden.

14.

Aus den Erträgen des am 12. Juli 1891 in Australien befindlichen, den beiden genannten Stiftungen noch ungetheilt zustehenden Vermögens (§ 2) dürfen erst dann Stipendien vertheilt

werden, wenn dasselbe insgesamt auf 15 000 £ (fünfzehntausend Pfund Sterling) angewachsen sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkte werden Stipendien nur aus den Erträgnissen des übrigen der Stiftung zugefallenen Vermögens vertheilt, und hat bis dahin eine Berücksichtigung von australischen Staatsangehörigen zu unterbleiben.

15.

Eine Entziehung der Stipendien kann durch Beschluss des Kuratoriums bei mangelndem Fleisse oder schlechter Führung erfolgen. Der Beschluss des Kuratoriums ist endgültig.

16.

Abänderungen dieses Statuts können von dem Stiftungskuratorium beschlossen werden, sie bedürfen aber, soweit es sich um Änderung des Sitzes, der Vertretung nach Aussen und des Zweckes der Stiftung handelt, der Allerhöchsten Genehmigung, in allen anderen Fällen der Genehmigung des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten

BERLIN, DEN 22. OKTOBER 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

gez. BOSSE.

## Oeffentlicher letzter Wille

d. d. Baden, den 1. Dezember 1891.

Durch gegenwärtige notarielle, gemäss L. R. S. 971 aufgenommene Urkunde, welche meinen letzten Willen darstellt, hebe ich zunächst alle Bestimmungen meiner in Adelaide am 18. Februar 1873 und in Baden-Baden am 18. Juli 1887 bzw. 25. Juli 1891 errichteten Testamente insoweit auf, als solche mit dem Inhalte des gegenwärtigen Testaments in Widerspruch stehen. Meine Testamente vom 18. Februar 1873, 18. Juli 1887 bzw. 25. Juli 1891 sollen neben dieser Urkunde nur insoweit fortbestehen, als dies gesetzlich und inhaltlich möglich ist.

Zur freien Verfügung über mein gesammtes Vermögen bin ich, soweit mir bekannt, befugt, da ich weder Ascendenten noch Descendenten hinterlasse.

Meine Seitenverwandten bedenke ich nach reiflicher Ueberlegung und mit voller Absicht in diesem Testamente nicht, da sie ihr reichliches Auskommen haben.

Zu Erben meines gesammten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, sei es im Inlande oder Auslande belegen, setze ich zwei mit juristischer Persönlichkeit zu versehende Stiftungen ein, welche ich hiermit errichte. Die eine derselben soll »EMIL WENTZEL'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Akademie der Künste zu Berlin«, die andere »EMIL WENTZEL'sche Stiftung für Studirende der Königlich Preussischen Technischen Hochschule zu Berlin« heissen.

Der Sitz beider Stiftungen soll Berlin sein. Der erstgenannten Stiftung soll ein Drittel, der zweitgenannten sollen zwei Drittel meines gesammten Nachlasses zufallen.

Meiner Ehefrau vermache ich frei von Kaution und Bürgschaftsstellung die lebenslängliche Nutzniessung an meiner zu Baden-Baden gelegenen Villa sammt Garten und vollständiger Einrichtung, sowie auf Lebenszeit den gesammten Zinsen- oder Dividenden-Ertrag meiner Besitzungen und meines übrigen Vermögens in Deutschland, England und Südaustralien.

Meiner Ehefrau vermache ich ferner zweitausend Mark baar, welche gleich nach meinem Tode aus dem bei meinem Ableben baar vorhandenen Gelde oder aus den Werthpapieren zu entnehmen sind.

Für den Fall der Wiederverheilung meiner Ehefrau bestimme ich, dass ihr alsdann während ihrer Lebenszeit eine jährliche Rente von Viertausend Mark zu zahlen ist, allen anderen Anspruch an mein Vermögen, insbesondere der obengedachten Nutzniessung, soll sie aber für diesen Fall verlustig gehen. Sollte meine Ehefrau nicht in der ihr zur Nutzniessung bestimmten Villa in Baden-Baden wohnen bleiben wollen, so wünsche ich den Verkauf derselben sammt der Einrichtung und die Anlegung des Erlöses in zinstragende Papiere. Zur Beschaffung einer anderen Wohnung und deren Einrichtung sollen meiner Ehefrau aber einmalig fünftausend Mark ausbezahlt werden.

Ich bemerke ausdrücklich, dass meine Ehefrau den Zinsertrag des Erlöses der Villa und Einrichtung ebenso erhalten soll, wie die Erträge meines übrigen Vermögens.

Zu meinem Testamentsexecutor bestimme ich den jedesmaligen Königlich Preussischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin in Stelle des früher benannten Verwalters G. Müller & Co. in Karlsruhe und Baden und räume demselben die Besugniss ein, sich durch geeignete Persönlichkeiten in diesem Mandat vertreten zu lassen.

Auf meinen Testamentsexecutor soll gemäss L. R. S. 1026 mein Mobiliarvermögen übergehen, so dass dessen Aushändigung an meine im Testamente übergangenen Anverwandten nicht zu erfolgen hat.

Soweit es zulässig, soll meinem Testamentsexecutor die Gewähr des Mobiliennachlasses auch länger als ein Jahr zustehen.

Sollten sich in diesem Testamente Bestimmungen für den Executor finden, die in seiner gedachten Eigenschaft nicht gesetzlich begründet sind, so sind diese Bestimmungen als ihm ertheilte besondere Bevollmächtigung zu betrachten. Den Testamentsexecutor erteiche ich, sich bei der Verwaltung und Ordnung meines Nachlasses meines früher beabsichtigten Verwalters, und zwar für Europa des Herrn Emil Müller zu Karlsruhe, in Firma G. Müller & Co., für Australien des deutschen Consuls in Adelaide, Herrn C. E. Mücke, als meines bisherigen Verwalters zu bedienen.

Meinen Testamentsexecutor bevollmächtige ich, für jede der beiden Stiftungen ein Kuratorium nach seinem Ermessen zu ernennen und die Statuten für die Stiftungen zu entwerfen. Dem Kuratorium muss als Mitglied der jedesmalige Präsident der Akademie der Künste bzw. Rector der technischen Hochschule angehören. Für die Aufstellung der Statuten stelle ich folgende Massagaben auf:

1. Der Zweck einer jeden der beiden Stiftungen soll sein: Studirenden der Anstalt, bei welcher dieselben errichtet sind, Studienstipendien und solchen, welche ihr Studium vollendet haben, Reisestipendien zu gewähren. Die Studienstipendien sollen auf höchstens vier, die Reisestipendien in der Regel auf ein Jahr verliehen werden. Die Bestimmung der Zahl und der Höhe der Stipendien überlasse ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten.

Da die Technische Hochschule die Abtheilungen der früheren Bauakademie, sowie die der früheren Gewerbeakademie umfasst und ich beide gleichmässig bedenken will so bestimme ich, dass der Regel nach die eine Hälfte der aus der Stiftung zu vergebenden Studien- und Reisestipendien Angehörigen der Abtheilungen für Architektur und Bauingenieurwesen, die andere Hälfte Angehörigen der Abtheilung für Maschineningenieurwesen und für Chemie und Hüttenkunde zu Theil werden soll, im Uebrigen aber die Wahl des Studiums, wie dieselben im Institute gelehrt werden, den Studirenden überlassen sein soll.

2. Für die Verleihung der Stipendien sollen folgende Grundsätze gelten:

Die Hälfte der Stipendiaten soll aus Angehörigen des Deutschen Reiches, die andere Hälfte aus Süd-Australiern bestehen. Unter den Deutschen Reichsangehörigen sollen solche bevorzugt werden, die in Berlin geboren sind, oder deren Eltern in Berlin ihren Wohnsitz haben oder bis zu ihrem Tode gehabt haben. Soweit aus Südaustralien sich keine genügende Zahl von Bewerbern findet, können auch die für Süd-Australier bestimmten Stipendien an Deutsche Reichsangehörige vergeben werden. Die südaustralischen Bewerber müssen im Besitze derjenigen Vorbildung sein, welche zum erfolgreichen Besuch

der betreffenden Anstalten erforderlich ist. In welcher Weise dieselbe festzustellen ist, überlasse ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten, den ich auch ersuche, den südaustralischen jeweiligen Colonial-Sekretär von den Zwecken der Stiftungen in Kenntniß zu setzen und für die Uebersendung der Programme der Anstalten nach Adelaide Sorge zu tragen. Die Vertheilung derjenigen Stipendien, welche in erster Linie für Süd-Australier bestimmt sind, soll jedoch nach dem Ableben meiner Frau nicht sofort, sondern erst dann stattfinden, wenn mein in Australien angelegtes Vermögen auf fünfzehntausend Pfund Sterling angewachsen ist. Vergleiche nachträgliche Bestimmungen.

Das Weitere werde ich später bestimmen.

In Fortsetzung meines letzten Willens von heute Vormittag bestimme ich weiter:

Für die Verleihung aller Stipendien gilt als allgemeine Bestimmung, dass die Bewerber körperlich und geistig rüstige junge Leute sind, deren Fähigkeit und Fleiss durch gute Zeugnisse nachgewiesen ist. Mittellose Personen sind von dem Genusse der Stipendien etc. ausgeschlossen, da ich nur eine Beihilfe zum Studium, nicht eine Armenunterstützung beabsichtige.

Wer bereits ein Staatsstipendium von mehr als fünfhundert Mark bezieht, darf zum Genusse eines Studienstipendiums nicht zugelassen werden. Für die Kosten der Reise von Australien nach Berlin und zurück soll eine Unterstützung aus Stiftungsmitteln nicht gewährt werden; ich erwarte vielmehr, dass die australischen Behörden ev. ihren Angehörigen solche gewähren werden.

3. Eine Entziehung der Stipendien etc. kann durch Beschluss des Kuratoriums bei mangelndem Fleisse, schlechter Führung erfolgen. Der Beschluss des Kuratoriums ist endgültig.
4. Soweit in diesem Testamente keine Bestimmung über die Vermögensverwaltung und die Ordnung des Stipendienwesens getroffen ist, bevollmächtige ich den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten, bei der Aufstellung der Statuten alles Erforderliche anzuordnen und auch Zweifel, welche bezüglich der Bedeutung meiner Bestimmungen etwa auftauchen sollten, endgültig zu entscheiden.
5. Mit Rücksicht darauf, dass mein Vermögen theils im Auslande gelegen ist, theils aus ausländischen Werthen besteht, welche nicht immer ohne Verluste in inländische Werthe umgesetzt werden können, bestimme ich, dass mein Testamentsexecutor und die Kuratoren der Stiftungen von der Anlage meines Vermögens in einer dem § 39 der Preussischen Vormundschafts-Ordnung entsprechenden Weise entbunden sein sollen.

Die Verpflichtung der Stiftungen zu einer dem § 39 V. O. entsprechenden Vermögens-Anlage soll vielmehr erst dann eintreten, wenn der Königlich Preussische Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten dies durch besondere Verfügung an die Kuratoren aussprechen wird.

6. Die Vertheilung meines Nachlasses, mit Vorbehalt der daraus entstehenden Zinsen-Nutzung meiner Frau während ihrer Lebzeiten, soll zu den beiden Stiftungen zu ein Drittel und zwei Dritteln, soweit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, nach meinem Tode und erfolgter Allerhöchster Genehmigung der Stiftungen durch meinen Testamentsexecutor erfolgen. Die von ihm getroffenen Bestimmungen sind endgültig. Sobald Immobilien veräußert werden, zu welchem Akt ich ausdrücklich den Testamentsexecutor bevollmächtige, soll der Erlös nach gleichem Massstabe auf die beiden Stiftungen vertheilt werden.

7. Bei der Vertheilung des Nachlasses auf die Stiftungen ist seitens des Testamentsexecutors Folgendes zu beachten:

Ich bestimme, dass die Zinsen meines australischen Vermögens so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe auf fünfzehntausend Pfund Sterling angewachsen sein wird. Bis zu diesem Zeitpunkte sollen an Australier keine Stipendien vertheilt werden.

Ob bis zu diesem Momente mein australisches Vermögen dort zu belassen ist, stelle ich dem Ermessen des Königlich Preussischen Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten anheim.

8. Zur Erleichterung der Geschäfte des Testamentsexecutors werde ich diesem ein vollständiges Verzeichniß meines Vermögens, getrennt nach seiner Belegung in Australien und Europa, privatim übersenden. Was meine Villa und deren Einrichtung betrifft, so hoffe ich, dass Veranstaltungen getroffen werden, um die Villa wie die wertvollen Stücke der Einrichtung in einer ihrem Werthe entsprechenden Weise zu verkaufen. Die in meiner Villa befindlichen Sammlungen ersuche ich den Königlich Preussischen Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten nach dem Ableben meiner Ehefrau denjenigen Instituten zuzuweisen, denen sie am meisten Nutzen gewähren. Die Aufnahme meiner eigenen architektonischen Zeichnungen und Entwürfe in das Architektur-Museum der Technischen Hochschule würde mir genehm sein.

Die gerichtliche Versiegelung und Einmischung in meinen Nachlass untersage ich ausdrücklich.

Eine eventuelle Abänderung oder Aufhebung der Bestimmungen dieser Testamente behalte ich mir vor.

## Eigenhändiger letzter Wille

d. d. Baden, den 13. Februar 1892.

In meinem am 1. Dezember 1891 in Baden errichteten Testamente habe ich nach reiflicher Ueberlegung die folgenden Bestimmungen einer Aenderung unterzogen und will dieselben getreulich von meinem Testamentsexecutor ausgeführt haben.

1. Zu Erben meines gesamten beweglichen wie unbeweglichen Vermögens, sei es im Inlande oder Auslande belegen, insoweit dasselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist, setze ich zwei mit juristischer Persönlichkeit zu verschiedene Stiftungen ein, welche ich hiermit errichte.
2. Der Sitz beider Stiftungen soll Berlin sein. Der erstgenannten Stiftung soll ein Drittel, der zweitgenannten sollen zwei Drittel meines gesamten Nachlasses zufallen, wie der selbe in gesammelter Aufstellung in dem Nachweis vom 12. Juli 1891 vorhanden ist und zu meinem Testamente vom 25. Juli 1891 beigegeben ist. Alles später erworbene oder ersparte Vermögen durch Zinsen, Dividenden etc. soll mein Eigentum verbleiben und nach meinem Ableben meiner Wittwe LOUISE WENTZEL zugehören, welche darüber durch ihr eigenes separat. Testament zu verfügen hat.

3. Die Bedingung, meiner Ehefrau Zwei Tausend Mark nach meinem Tode aus vorhandenem Gelde oder Wertpapieren auszuhandigen, hebe ich hiermit auf.
4. Die Vertheilung meines Nachlasses, soweit derselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist, mit Vorbehalt der daraus entstehenden Zinsen-Nutzniessung meiner Frau während ihrer Lebenszeit, sind zu den beiden Stiftungen etc. durch meinen Testaments-Executor zu erfolgen.
5. Zur Erleichterung der Geschäfte des Testaments-Executors werde ich diesem ein vollständiges Verzeichniß meines Vermögens, soweit dasselbe bis zum 12. Juli 1891 vorhanden ist und den Instituten zufallen soll, getrennt nach seiner Belegung in Australien und Europa, privatim übersenden.

Dies ist meine eigene Handschrift.

So geschehen Baden, den 13. Februar 1892.

Emil August Eduard Wentzel

Testator.

## Eigenhändiger letzter Wille

d. d. Baden, 20. Februar 1892.

Aenderungen zu meinem Testamente datirt, 1. Dezember 1891.

In Gemässheit, die Zinsenzahlungen durch die Trustees meines übergebenen Vermögens zu den Instituten in einer geordneten geschäftlichen Weise einzurichten, verfüge ich, die folgende Anordnung genau und gewissenhaft zu befolgen:

1. Von meinem sämmtlichen Vermögen bezieht der zeitweilige deutsche Consul M. C. E. Mücke als mein Trustee die von ihm contrahirten Zinsen, welche durch Bank Drafts, auf meinen Namen lautend, und auf die Zweigbank der Bank von Adelaide in London gezogen sind. Dort werden dieselben durch das Endossement von G. Müller & Co. in countersignature meiner Wittwe L. WENTZEL zu meinem Credit gutgeschrieben.

Ausgenommen sind davon die Dividendenzahlungen der Bank von Adelaide, welche die mir zugehörigen Raten auf die Londoner Zweigbank auf meinen Namen gutgeschrieben lässt.

2. Die Zinsen der deponirten Gelder in der Commercial-Bank Gresham of Sydney in London werden mir in derselben gleichfalls in ihren halbjährlichen Fälligkeits-Raten zu meinem Credit gutgeschrieben. Alle diese oben bemerkten Zinszahlungen sollen meiner Wittwe als ihr Eigentum durch die Beihilfe der Firma G. Müller & Co. zur unbeschränkten Disposition stehen.

Ich wünsche, dass weder eine Aenderung dieser Anordnung, noch der Betrag der zu empfangenden Zinsen während der Lebenszeit meiner Wittwe geändert wird.

3. Die nach meinem Ableben dem Minister des Cultus zu übergebenden fremden Staats-Obligationen sind insgesamt jetzt 5 M. 4 $\frac{1}{2}$  Pf. pro Hundert zinstragend; dieser Stand soll, so lange meine Wittwe lebt, womöglich erhalten werden.

Durch irgend eine nothwendige Aenderung der Anlagen soll der Hauptwerth der Obligationen nicht vermindert oder verkürzt berechnet werden, noch weder die Zinsen zu irgend einer Zeit unter  $4\frac{1}{2}$  M. per Hundert zur Auszahlung an meine Wittwe herabgesetzt werden.

4. Die durch den Verkauf meiner Villa nebst allem darin befindlichen Inventarium erzielte Verkaufssumme soll sobald in zinstragende Anlagen verwendet werden. Die zu contrahirenden Zinsen sollen 4 M. pro Hundert festgestellt werden und sollen meiner Wittwe L. WENTZEL in vierteljährlichen Raten ausbezahlt werden.

Nach meinem und meiner Wittwe Ableben sind alle obigen Bedingungen aufgehoben und dem Minister des Cultus volle Willensfreiheit gegeben, den besten Nutzen aus meinem Vermächtniss zum Vorteil der beteiligten Institute zu erzielen; ebenso sich in den speciellen Gesetzen des preussischen Staates zu fügen.

Die obigen ist mein eigenes Handschreiben, eine saubere Abschrift ist durch meine letzte Krankheit nicht möglich geworden.

**Emil August Eduard Wentzel.**

Baden, 20. Februar 1892.

Diesen Auszug aus den Akten auf Ableben des Privatier EMIL WENTZEL zu Baden-Baden erhält Se. Excellenz der Königlich Preussische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten an Eröffnungsstatt zugefertigt.

Dabei wird beurkundet, dass der Auszug die dahier sich vorfindenden letztwilligen Verfügungen des Erblassers wortgetreu enthält und beigefügt, dass Tagfahrt zur Testamentseröffnung und Accis-Inventur anberaumt wurde auf:

**Samstag, den 7. Mai 1892**

**Vormittags  $9\frac{1}{2}$  Uhr**

in die Villa WENTZEL hier, Fremersbergstrasse No. 8, und dass:

- a) die Originalien der letztwilligen Verfügungen inzwischen in meinem Geschäftszimmer hier während der geordneten Geschäftsstunden eingesehen werden können,
- b) dass die in obiger Tagfahrt vorzunehmende Eröffnung auch gegen die ausbleibenden Beteiligten wirkt, sowie
- c) dass auch die Accis-Inventur bei Ausbleiben der Beteiligten erfolgen würde.

Baden-Baden, den neunundzwanzigsten April 1892 zweundneunzig.

Der Gr. Bad. Notar.

(L. S.)

gez. **Ehehalt.**

## NACHTRÄGE

ZU DEN

STATUTEN

DER

## EMIL WENTZEL'SCHEN STIFTUNG

FÜR

STUDIERENDE DER KÖNIGLICHEN AKADEMIE DER KÜNSTE

ZU

BERLIN

Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

BERLIN W. 64, den 19. August 1908.

U IV. Nr. 3915.

Auf den Bericht vom 23. Juli d. Js. — I. 1644 — genehmige ich, dass der Absatz 5 des § 4 des Statuts der Emil Wentzelschen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste in der dortseits vorgeschlagenen Weise geändert wird und danach folgende Fassung erhält:

„Bei Ablauf der Amts dauer nimmt der Senat der Akademie der Künste eine Neuwahl vor; Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Dasselbe Verfahren findet statt, wenn ein Mitglied des Kuratoriums aus anderen Gründen ausscheidet.“

Die Genehmigung wird mit der Massgabe erteilt, dass dem § 4 ein neuer Absatz 6 folgenden Wortlauts hinzugefügt wird:

„Die Oberaufsicht über die Stiftung steht dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu.“

Im Auftrage.

**Schmidt.**

An das Kuratorium der Emil Wentzelschen Stiftung für Studierende der Akademie der Künste hier.

Sicherungsverfilmung

Landesarchiv Berlin

# **Preußische Akademie der Künste**

**Band:**

**1 /**

**250**

**- - Ende - -**